



Datum: 25.09.2014 Nr.: 34

Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
<u>Fakultät für Physik:</u>	
Änderung der Bezeichnung des IV. Physikalischen Instituts	1009
Änderung der Ordnung der Physikalischen Institute	1009
<u>Fakultät für Biologie und Psychologie:</u>	
Erste Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Microbiology and Biochemistry“	1010
<u>Fakultät für Agrarwissenschaften:</u>	
Zweite Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Sustainable International Agriculture“	1019
<u>Sozialwissenschaftliche Fakultät:</u>	
Zweite Satzung zur Änderung von Ordnungen über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für Master-Studiengänge der Sozialwissenschaftlichen Fakultät	1034
<u>Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät:</u>	
Erste Satzung zur Änderung von Ordnungen über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für Master-Studiengänge der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät	1040
Dritte Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den Promotionsstudiengang „Wirtschaftswissenschaften“	1061

Herausgegeben von der Präsidentin der Georg-August-Universität Göttingen

Fakultät für Physik:

Das Präsidium hat am 16.09.2014 im Benehmen mit dem Dekanat der Fakultät für Physik (Beschluss vom 30.07.2014) die Änderung der Bezeichnung des IV. Physikalischen Instituts-Halbleiterphysik in „IV. Physikalisches Institut – Festkörper und Nanostrukturen“ beschlossen (§ 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 b) NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.12.2013 (Nds. GVBl. S. 287), in Verbindung mit § 43 Abs. 1 Satz 2 NHG und § 21 Abs. 2 Sätze 1 und 2 der Grundordnung der Georg-August-Universität Göttingen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.07.2014 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 27/2014 S. 824).

Die Änderung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.

Fakultät für Physik:

Aufgrund der Änderung der Bezeichnung des IV. Physikalischen Instituts wird die Änderung der Ordnung der Physikalischen Institute der Fakultät für Physik in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.03.2012 (AM Nr. 11/2012 S. 406) nachfolgend bekannt gemacht (§ 1 Abs. 2 Satz 2, 2. Halbsatz der Ordnung der Physikalischen Institute in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.03.2012 (AM Nr. 11/2012 S. 406):

Artikel 1

Die Anlage 1 zu § 1 der Ordnung der Institute der Fakultät für Physik wird wie folgt geändert:

Die Bezeichnung „IV. Physikalisches Institut – Halbleiterphysik – „ wird geändert in „IV. Physikalisches Institut – Festkörper und Nanostrukturen –“.

Artikel 2

Die Änderung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.

Fakultät für Biologie und Psychologie:

Nach Beschluss der Fakultätsräte der Fakultät für Biologie und Psychologie vom 20.06.2014 und der Fakultät für Chemie vom 04.06.2014 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 16.09.2014 die erste Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Microbiology and Biochemistry“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.09.2013 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 42/2013 S. 1688) genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.12.2013 (Nds. GVBl. S. 287); §§ 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b), 44 Abs. 1 Satz 3 NHG).

Artikel 1

Die Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Microbiology and Biochemistry“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.09.2013 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 42/2013 S. 1688) wird wie folgt geändert:

1. § 2 (Ziele des Studiums, Zweck der Masterprüfung, Hochschulgrad) wird wie folgt geändert:

a. Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Der konsekutive, forschungsorientierte Master-Studiengang „Microbiology and Biochemistry“ vermittelt vertiefendes Fachwissen und wissenschaftliche Methoden aus den Bereichen „allgemeine und angewandte Mikrobiologie“, „molekulare Genetik und mikrobielle Zellbiologie“, „Zell- und Molekularbiologie von Pflanzen-Mikroben-Interaktionen“, „Strukturbiologie“, „Biochemie und Biophysik“ sowie „Enzymatische Katalyse und Chemische Biologie“.“

b. In Absatz 2 werden die Sätze 3 und 4 wie folgt neu gefasst:

„³Mögliche Tätigkeitsbereiche für Absolventinnen und Absolventen umfassen die Planung und Durchführung wissenschaftlicher Untersuchungen, die fachliche Aus- und Weiterbildung, Tätigkeiten im Bereich Biotechnologie sowie der chemischen und pharmazeutischen Industrie, beratende Aufgaben im Naturschutz, in Landesuntersuchungsämtern u. ä., in Verwaltung, Wirtschaft und Bildungswesen, sowie die Umsetzung biologisch/biochemisch fundierter Maßnahmen in den jeweiligen Tätigkeitsbereichen. ⁴Im Rahmen des Studiums sollen die Studierenden ferner lernen, biologische und biochemische Aufgaben zu erkennen, sachlich begründete Lösungsansätze zu formulieren und sie angemessen umzusetzen.“

c. In Absatz 3 wird Satz 1 wie folgt neu gefasst:

„¹Allgemeine und fachbezogene Ziele des Studiums sind u.a. der Erwerb von

- Kenntnissen in den Bereichen der Mikrobiologie und Biochemie sowie deren Methoden und Arbeitsweisen;
- Kenntnissen wissenschaftlicher Methodik und Theorie, sowie Fertigkeiten, die es ermöglichen sich in unterschiedlichste Berufsfelder einzuarbeiten;
- der Fähigkeit, experimentelle Methoden anzuwenden und deren Ergebnisse angemessen zu interpretieren;
- der Fähigkeit, für biologische und biochemische Fragestellungen relevante Daten zu erfassen, darzustellen und auszuwerten;
- der Fähigkeit, biologische und biochemische Literatur und sonstige Dokumentationen zu verwenden und zu bewerten;
- der Fähigkeit zur schriftlichen, mündlichen und graphischen Darstellung von Untersuchungsergebnissen.“

2. In § 4 (Studieninhalte) wird Absatz 2 wie folgt geändert.

a. Buchstabe a) wird wie folgt neu gefasst:

„a) Profilmodule: Als Profilmodul können das Modul M.Bio.110, ein noch nicht belegtes Modul aus dem Bereich des Fachstudiums oder, je nach Verfügbarkeit, ein Fachmodul des biologischen Master-Studiengangs „Developmental, Neural, and Behavioral Biology“ oder des Master-Studiengangs „Chemie“ belegt werden. Anstelle eines einzelnen Moduls können auch mehrere Module im Umfang von insgesamt mindestens 12 C belegt werden, nicht aber mehr als drei Module. Sollen anstelle eines einzelnen Moduls mehrere Module belegt werden oder sollen Module anderer Studiengänge belegt werden, bedarf dies der Genehmigung durch die Prüfungskommission; dies ist durch die Studierende oder den Studierenden zu beantragen und zu begründen. Ein Grund liegt vor, wenn die Belegung von mehreren Modulen oder von Modulen außerhalb der Fakultät für Biologie und Psychologie oder der Fakultät für Chemie studienzielfördernd ist.“

b. Buchstabe c) wird wie folgt neu gefasst:

„c) Weitere Wahlpflichtmodule im Gesamtumfang von 12 C dienen dem Erwerb der berufsqualifizierenden Schlüsselkompetenzen. In diesem Bereich können je nach Verfügbarkeit Module aus dem gesamten Angebot der Georg-August-Universität belegt werden. Darüber hinaus bietet der Masterstudiengang „Microbiology and Biochemistry“ eigene Schlüsselkompetenzmodule an. Zusätzlich können die Studierenden das

Schlüsselkompetenz-Angebot der Masterstudiengänge „Developmental, Neural, and Behavioral Biology“ sowie „Chemie“ nutzen.“

3. § 6 (Studienberatung) wird wie folgt neu gefasst:

„§ 6 Studienberatung

(1) Die fachliche Studienberatung soll zunächst durch die Studiengangskoordination und im Übrigen durch die am Studiengang beteiligten Lehrenden beziehungsweise die Studiendekanin oder den Studiendekan der fachlich einschlägigen Fakultät erfolgen.

(2) Die zentrale Studienberatung der Universität ist zuständig für die allgemeine Studienberatung, insbesondere bei fakultätsübergreifenden Fragen.

(3) Die Studierenden sollten eine Studienberatung insbesondere in folgenden Fällen in Anspruch nehmen:

- zu Beginn des Studiums,
- nach zweimal nicht bestandenen Prüfungen,
- bei Abweichungen von der Regelstudienzeit,
- bei einem Wechsel der Studienplanung, von Studiengang oder Hochschule,
- vor dem geplanten Auslandssemester,
- bei der Wahl des Profilmoduls, wenn dieses geteilt oder außerhalb der Fakultät für Biologie und Psychologie oder Fakultät für Chemie absolviert werden soll.“

4. In § 7 (Prüfungskommission) wird Absatz 1 Satz 1 wie folgt neu gefasst:

„¹Der Prüfungskommission gehören acht Mitglieder an, die durch die jeweiligen Gruppenvertretungen in den Fakultätsräten der Fakultät für Biologie und Psychologie sowie der Fakultät für Chemie benannt werden, und zwar sechs Mitglieder der Hochschullehrergruppe, ein Mitglied der Mitarbeitergruppe und ein Mitglied der Studierendengruppe.“

5. In § 8 (Prüfungsorganisation; Durchführung des Studiengangs) wird Absatz 4 wie folgt geändert:

a. Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„¹Die Leitungen der an den Fachmodulen des Studiengangs beteiligten Abteilungen organisieren unter der Verantwortung der Fakultät für Biologie und Psychologie bzw. der

Fakultät für Chemie die Durchführung dieses Studiengangs und koordinieren die Inhalte der Module; die gesetzlichen Rechte und Pflichten der Studiendekanin oder des Studiendekans bleiben unberührt.“

b. Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„³Die Fakultätsräte beschließen über die Beteiligung von Arbeitsgruppen außerhalb der Fakultät für Biologie und Psychologie bzw. der Fakultät für Chemie an der Durchführung dieses Studiengangs und die Aufnahme von Modulen anderer Fakultäten nach Anhörung der am Studiengang beteiligten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer.“

6. Anlage I (Modulübersicht) wird wie folgt neu gefasst:

„Anlage I Modulübersicht

Es müssen Leistungen im Umfang von insgesamt wenigstens 120 C erfolgreich absolviert werden.

1. Fachstudium

Es müssen Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt 60 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden:

a. Es müssen drei der folgenden Fachmodule im Umfang von insgesamt 36 C erfolgreich absolviert werden:

M.Bio.101: Allgemeine und Angewandte Mikrobiologie	(12 C, 14 SWS)
M.Bio.102: Molekulare Genetik und mikrobielle Zellbiologie	(12 C, 14 SWS)
M.Bio.104: Zell- und Molekularbiologie von Pflanzen-Mikroben-Interaktionen	(12 C, 14 SWS)
M.Bio.106: Strukturbiochemie	(12 C, 14 SWS)
M.Bio.107: Biochemie und Biophysik	(12 C, 14 SWS)
M.Bio.108: Enzymatische Katalyse und Chemische Biologie	(12 C, 14 SWS)

b. Es muss eines der folgenden Vertiefungsmodule I im Umfang von 12 C erfolgreich absolviert werden; Zugangsvoraussetzung ist der erfolgreiche Abschluss des jeweils zugehörigen Fachmoduls:

M.Bio.111: Allgemeine und Angewandte Mikrobiologie - Vertiefungsmodul I	(12 C, 20 SWS)
M.Bio.112: Molekulare Genetik und mikrobielle Zellbiologie - Vertiefungsmodul I	(12 C, 20 SWS)
M.Bio.114: Zell- und Molekularbiologie von Pflanzen-Mikroben- Interaktionen - Vertiefungsmodul I	(12 C, 20 SWS)
M.Bio.116: Strukturbiochemie – Vertiefungsmodul I	(12 C, 20 SWS)
M.Bio.117: Biochemie und Biophysik – Vertiefungsmodul I	(12 C, 20 SWS)

M.Bio.118: Enzymatische Katalyse und Chemische Biologie
– Vertiefungsmodul I (12 C, 20 SWS)

c. Es muss eines der folgenden Vertiefungsmodule II im Umfang von 12 C erfolgreich absolviert werden, Zugangsvoraussetzung ist der erfolgreiche Abschluss des jeweils zugehörigen Fachmoduls:

M.Bio.121: Allgemeine und Angewandte Mikrobiologie
- Vertiefungsmodul II (12 C, 20 SWS)

M.Bio.122: Molekulare Genetik und mikrobielle Zellbiologie
- Vertiefungsmodul II (12 C, 20 SWS)

M.Bio.124: Zell- und Molekularbiologie von Pflanzen-
Mikroben-Interaktionen - Vertiefungsmodul II (12 C, 20 SWS)

M.Bio.126: Strukturbiochemie – Vertiefungsmodul II (12 C, 20 SWS)

M.Bio.127: Biochemie und Biophysik – Vertiefungsmodul II (12 C, 20 SWS)

M.Bio.128: Enzymatische Katalyse und Chemische Biologie
– Vertiefungsmodul II (12 C, 20 SWS)

2. Professionalisierungsbereich

Es müssen Pflicht- und Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt wenigstens 30 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

a. Wahlpflichtmodule

aa. Es muss ein weiteres Wahlpflichtmodul (Profilmodul) im Umfang von mindestens 12 C erfolgreich absolviert werden. Dies kann neben dem Profilmodul M.Bio.110 ein noch nicht belegtes Fachmodul nach Nr.1 Buchstabe a oder ein beliebiges Fachmodul des biologischen Master-Studiengangs „Developmental, Neural, and Behavioral Biology“ oder des Masterstudiengangs „Chemie“ sein. Soll das Profilmodul aus mehreren Modulen zusammengesetzt werden oder sollen Module anderer Studiengänge belegt werden, bedarf dies der Genehmigung durch die Prüfungskommission; dies ist durch die Studierende oder den Studierenden zu beantragen und zu begründen. Ein Grund liegt vor, wenn die Belegung von mehreren Modulen oder von Modulen außerhalb der Fakultät für Biologie und Psychologie oder der Fakultät für Chemie studienzielfördernd ist.

M.Bio.110: International Competition on Genetically Engineered
Machines (iGEM) – Profilmodul (12 C, 14 SWS)

bb. Es müssen Wahlpflichtmodule für den Erwerb von Schlüsselkompetenzen im Gesamtumfang von wenigstens 12 C erfolgreich absolviert werden. Folgende Module können aus dem Angebot des Studiengangs gewählt werden; die Module M.Bio.141 bis M.Bio.144, M.Bio.151 bis M.Bio.158, sowie M.Bio.161 und M.Bio.162 können nicht in

Kombination mit dem jeweils zugehörigen Fachmodul (M.Bio.101 bis M.Bio.108) belegt werden.

B.Che.3901 Computeranwendungen in der Chemie	(4 C, 6 SWS)
B.Che.3903 Umweltchemie	(3 C, 2 SWS)
B.Che.3904 Grundlagen der Radiochemie	(6 C, 8 SWS)
M.Bio.141: Allgemeine und Angewandte Mikrobiologie	(3 C, 3 SWS)
M.Bio.142: Molekulare Genetik und mikrobielle Zellbiologie	(3 C, 3 SWS)
M.Bio.144: Zell- und Molekularbiologie von Pflanzen-Mikroben- Interaktionen	(3 C, 3 SWS)
M.Bio.146: Angewandte Methoden der Biowissenschaften	(3 C, 5 SWS)
M.Bio.147: Angewandte Bioinformatik in der Mikrobiologie	(6 C, 8 SWS)
M.Bio.149: Planung und Organisation von Industrieexkursionen	(3 C, 2 SWS)
M.Bio.150: Industrieexkursionen	(3 C, 5 SWS)
M.Bio.151: Methodenkurs: Isolation und Charakterisierung biotechno- logisch relevanter Mikroorganismen	(6 C, 10 SWS)
M.Bio.152: Methodenkurs: Genetik/Zellbiologie	(6 C, 10 SWS)
M.Bio.156: Strukturbiochemie	(3 C, 3 SWS)
M.Bio.157: Biochemie und Biophysik	(3 C, 3 SWS)
M.Bio.158: Enzymatische Katalyse und Chemische Biologie	(3 C, 3 SWS)
M.Bio.160: Organisation eines iGEM-Teams	(6 C, 7 SWS)
M.Bio.161: Methodenkurs: Signalübertragung in Bakterien	(6 C, 10 SWS)
M.Bio.162: Methodenkurs: Genetik/Zellbiologie B	(6 C, 10 SWS)
M.Bio.166: Methodenkurs: Strukturbiochemie	(6 C, 10 SWS)
M.Bio.167: Methodenkurs: Biochemie und Biophysik	(6 C, 10 SWS)
M.Bio.168: Methodenkurs: Enzymatische Katalyse und Chemische Biologie	(6 C, 10 SWS)
M.Che.3902: Industriepraktikum	(6 C)
M.Che.3907: Einführung in die Synchrotron- und Neutronenstreuung	(3 C, 3 SWS)

Darüber hinaus können alle Schlüsselkompetenzmodule aus dem Angebot des Master-Studiengangs „Developmental, Neural, and Behavioral Biology“, des Master-Studiengangs „Chemie“ oder Module aus dem universitätsweiten Modulverzeichnis Schlüsselkompetenzen sowie der zentralen Einrichtung für Sprachen und Schlüsselqualifikationen (ZESS) gewählt werden. Die Zulassung weiterer Module kann von der oder dem Studierenden bei der Prüfungskommission beantragt werden; der Antrag kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden; ein Rechtsanspruch der oder des antragstellenden Studierenden besteht nicht. Es wird empfohlen, Zusatzveranstaltungen wie Exkursionen im Rahmen des Angebots zu belegen.

cc. Studierende, welche Deutschkenntnisse nicht wenigstens auf dem Niveau B2 des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen nachweisen können, müssen an Stelle von Modulen nach Buchstaben bb. Module im Umfang von wenigstens 6 C zum Erwerb weiterer Deutschkenntnisse nach Maßgabe der Prüfungs- und Studienordnung für Studienangebote für ausländische Studierende des Lektorats Deutsch als Fremdsprache absolvieren.

b. Pflichtmodul

Es muss folgendes Pflichtmodul im Umfang von 6 C erfolgreich absolviert werden:

M.Bio.131: Wissenschaftliches Projektmanagement - Vertiefungsmodul III (6 C, 5 SWS)

3. Masterarbeit

Durch die erfolgreiche Anfertigung der Masterarbeit werden 30 C erworben.“

7. Anlage II (Exemplarische Studienverlaufspläne) wird wie folgt neu gefasst:

„Anlage II Exemplarische Studienverlaufspläne

Im Master-Studiengang „Microbiology and Biochemistry“ werden keine expliziten Schwerpunkte ausgewiesen. Die Studierenden spezialisieren sich durch die Wahl der Vertiefungsmodule, welche die Vorbereitung für die Masterarbeit sind.

a.

Sem. Σ C	Fachstudium		Professionalisierungsbereich (inkl. Schlüsselkompetenzen)	
	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 30 C	M.Bio.101 „Allgemeine und Angewandte Mikrobiologie“ (Fachmodul) 12 C <i>Klausur</i>	M.Bio.102 „Molekulare Genetik und mikrobielle Zellbiologie“ (Fachmodul) 12 C <i>Klausur und Vortrag</i>	M.Bio.157 „Strukturbiochemie“ (SK-Modul) 3 C <i>Klausur</i>	M.Bio.344 „Neurobiologie 1“ (SK-Modul) 3 C <i>Klausur</i>
2. Σ 30 C	M.Bio.104 „Zell- und Molekularbiologie von Pflanzen-Mikroben- Interaktionen“ (Fachmodul) 12 C <i>Klausur</i>	M.Bio.112 „Molekulare Genetik und mikrobielle Zellbiologie“ (Vertiefungsmodul I) 12 C <i>Protokoll</i>	M.Bio.341 „Entwicklungsbiologie von Invertebraten“ (SK-Modul) 6 C <i>Klausur</i>	
3. Σ 30 C		M.Bio.124 „Zell- und Molekularbiologie von Pflanzen-Mikroben- Interaktionen“ (Vertiefungsmodul II) 12 C <i>mündlich</i>	M.Bio.131 „wissenschaftliches Projektmanagement“ (Vertiefungsmodul III) 6 C <i>mündlich</i>	M.Bio.309 „Humangenetik“ (Profilmodul) 12 C <i>Vortrag, Klausur</i>
4. Σ 30 C	Masterarbeit im Bereich „ Molekulare Genetik und mikrobielle Zellbiologie“			
Σ 120 C	60 C (+30 C)		30 C	

b.

Sem. Σ C	Fachstudium		Professionalisierungsbereich (inkl. Schlüsselkompetenzen)	
	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 30 C	M.Bio.102 „Molekulare Genetik und mikrobielle Zellbiologie“ (Fachmodul) 12 C <i>Klausur und Vortrag</i>	M.Bio.106 „Strukturbiochemie“ (Fachmodul) 12 C <i>Klausur und Protokoll</i>	M.Bio.147 „Angewandte Bioinformatik in der Mikrobiologie“ (SK-Modul) 6 C <i>Protokoll</i>	
2. Σ 30 C	M.Bio.107 „Biochemie und Biophysik“ (Fachmodul) 12 C <i>Klausur und Protokoll</i>	M.Bio.108 „Enzymatische Katalyse und Chemische Biologie“ (Profilm modul) 12 C <i>Klausur und Protokoll</i>	M.Bio.144 „Zell- und Molekularbiologie von Pflanzen-Mikroben- Interaktionen“ (SK-Modul) 3 C <i>Klausur</i>	SK.Bio.306 „LaTeX für Biologestudierende“ (SK-Modul) 3 C <i>Hausarbeit</i>
3. Σ 30 C	M.Bio.116 „Strukturbiochemie“ (Vertiefungsmodul I) 12 C <i>mündlich</i>	M.Bio.127 „Biochemie und Biophysik“ (Vertiefungsmodul II) 12 C <i>mündlich</i>	M.Bio.131 „wissenschaftliches Projektmanagement“ (Vertiefungsmodul III) 6 C <i>mündlich</i>	
4. Σ 30 C	Masterarbeit im Bereich „Biochemie und Biophysik“			
Σ 120 C	60 C (+30 C)		30 C“	

Artikel 2

Die Änderung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität zum 01.10.2014 in Kraft.

Fakultät für Agrarwissenschaften:

Nach Beschlüssen des Fachbereichsrates des Fachbereichs Ökologische Agrarwissenschaften der Universität Kassel vom 12.02.2014 und des Fakultätsrats der Fakultät für Agrarwissenschaften vom 19.12.2013 und 24.07.2014 der Georg-August-Universität Göttingen haben das Präsidium der Universität Kassel am 23.06.2014 und das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 16.09.2014 die zweite Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Sustainable International Agriculture“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.09.2011 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 6/2011 S. 177), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums der Universität Kassel vom 11.03.2013 und des Präsidiums der Georg-August-Universität Göttingen vom 25.09.2012 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 16/2013 S. 479), genehmigt (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 Hessisches Hochschulgesetz (HHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.12.2009 (Hess. GVBl. I S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26.06.2012 (Hess. GVBl. I S. 227), und § 44 Abs. 1 Satz 2 Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.12.2013 (Nds. GVBl. S. 287); § 36 Abs. 2 Nr. 5 HHG; § 41 Abs. 2 Satz 2 NHG; § 37 Abs. 5 Satz 1 HHG; §§ 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b), 44 Abs. 1 Satz 3 NHG).

Artikel 1

Die Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Sustainable International Agriculture“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.09.2011 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 6/2011 S. 177), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums der Universität Kassel vom 11.03.2013 und des Präsidiums der Georg-August-Universität Göttingen vom 25.09.2012 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 16/2013 S. 479), wird wie folgt geändert.

1. Anlage 1 (Modulübersicht) wird wie folgt neu gefasst:

„Anlage 1: Modulübersicht**1. Master-Studiengang „Sustainable International Agriculture“**

Es müssen insgesamt wenigstens 120 Anrechnungspunkte nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erworben werden.

a) Studienschwerpunkte

Es muss ein Studienschwerpunkt im Umfang von insgesamt wenigstens 90 C erfolgreich absolviert werden.

aa) International Agribusiness and Rural Development Economics**i) Pflichtmodule**

Es müssen folgende vier Pflichtmodule im Umfang von insgesamt 24 C erfolgreich absolviert werden:

M.Agr.0086: World agriculture markets and trade	(6 C, 6 SWS)
M.SIA.E11: Socioeconomics of Rural Development and Food Security	(6 C, 4 SWS)
M.SIA.I12: Sustainable International Agriculture: basic principles and approaches	(6 C, 4 SWS)
M.WIWI-QMW.0004: Econometrics I	(6 C, 4 SWS)

ii) Wahlpflichtmodule

Aus folgenden Modulen müssen fünf Wahlpflichtmodule (davon mindestens ein Modul zur Schulung des methodischen Arbeitens mit einem Code M) im Umfang von insgesamt 30 C erfolgreich absolviert werden:

M.SIA.E05M: Marketing research	(6 C, 4 SWS)
M.SIA.E10: Economics of biological diversity in the tropics and subtropics	(6 C, 2 SWS)
M.SIA.E12M: Quantitative Research Methods in Rural Development Economics	(6 C, 4 SWS)
M.SIA.E13M: Microeconomic Theory and Quantitative Methods of Agricultural Production	(6 C, 4 SWS)
M.SIA.E14: Evaluation of rural development projects and policies	(6 C, 4 SWS)
M.SIA.E18: Organization of food supply chains	(6 C, 4 SWS)
M.SIA.E20: Agricultural policy seminar	(6 C, 4 SWS)
M.SIA.E21: Rural Sociology	(6 C, 4 SWS)
M.SIA.E23: Global agricultural value chains and developing countries	(6 C, 4 SWS)
M.SIA.E24: Topics in Rural Development Economics I	(6 C, 4 SWS)
M.SIA.E27: Labour Mobility, Migration, and Rural Development	(6 C)
M.SIA.E31: Strategic management	(6 C, 4 SWS)
M.SIA.E32: International management	(6 C, 4 SWS)

M.WIWI-VWL.0008: Development Economics I: Macro Issues in
Economic Development (6 C, 4 SWS)

iii) Wahlmodule

Aus folgenden Modulen müssen sechs Wahlmodule im Umfang von insgesamt 36 C erfolgreich absolviert werden. Es können auch die bislang nicht gewählten Wahlpflichtmodule des Studienschwerpunkts gewählt werden.

M.SIA.A01:	Organic livestock farming under temperate and tropical conditions	(6 C, 4 SWS)
M.SIA.A05:	Aquaculture in the tropics and subtropics	(6 C, 4 SWS)
M.SIA.A06:	Global aquaculture production, markets and challenges	(6 C, 4 SWS)
M.SIA.A07:	Unconventional livestock and wildlife-management, utilization and conservation	(6 C, SWS)
M.SIA.A08:	Socio-ecology in livestock production systems	(6 C, 4 SWS)
M.SIA.A09:	Sustainability in organic livestock production under temperate conditions	(6 C, 4 SWS)
M.SIA.A11:	Tropical animal husbandry systems	(6 C, 4 SWS)
M.SIA.A12M:	Multidisciplinary research in tropical production systems	(6 C, 4 SWS)
M.SIA.E02:	Agricultural price theory	(6 C, 4 SWS)
M.SIA.E04:	Changing societies, intercultural management	(6 C, 4 SWS)
M.SIA.E06:	International markets and marketing for organic products	(6 C, 4 SWS)
M.SIA.E17M:	Management and management accounting	(6 C, 4 SWS)
M.SIA.E19:	Market integration and price transmission I	(6 C, 4 SWS)
M.SIA.E28:	Regional Modelling	(6 C, 4 SWS)
M.SIA.E29:	Selected Topics on International Development Economics and Rural Development	(6 C, 4 SWS)
M.SIA.E30M:	Social Research Methods	(6 C, 4 SWS)
M.SIA.I01M:	Ecological modelling and GIS	(6 C, 4 SWS)
M.SIA.I02:	Management of (sub-)tropical landuse systems	(6 C)
M.SIA.I03:	Food quality and organic food processing	(6 C, 4 SWS)
M.SIA.I07:	International land use systems research - an interdisciplinary study tour	(6 C, 8,5 SWS)
M.SIA.I08:	Organic farming under European conditions	(6 C, 4 SWS)
M.SIA.I09:	Sustainable nutrition	(6 C, 6 SWS)
M.SIA.I11M:	Free Project	(6 C)
M.SIA.I13:	Issues and methods in food business research	(6 C, 4 SWS)
M.SIA.P02:	Energetic and technical use of agricultural crops	(6 C, 4 SWS)

M.SIA.P05:	Organic cropping systems under temperate and (sub)tropical conditions	(6 C, 4 SWS)
M.SIA.P12:	Crops and production systems in the tropics	(6 C, 4 SWS)

bb) International Organic Agriculture

i) Pflichtmodule

Folgendes Brückenmodul (M.SIA.P07) und folgende vier Module im Umfang von insgesamt 30 C müssen erfolgreich absolviert werden. Das Brückenmodul kann bei entsprechendem Vorstudium auf Antrag durch ein Wahlpflichtmodul ersetzt werden.

M.SIA.A01:	Organic livestock farming under temperate and tropical conditions	(6 C, 4 SWS)
M.SIA.I10M:	Applied statistical modelling	(6 C, 4 SWS)
M.SIA.I12:	Sustainable International Agriculture: basic principles and approaches	(6 C, 4 SWS)
M.SIA.P05:	Organic cropping systems under temperate and (sub)tropical conditions	(6 C, 4 SWS)
M.SIA.P07:	Soil and plant science	(6 C, 4 SWS)

ii) Wahlpflichtmodule

Aus folgenden Modulen müssen vier Module im Umfang von insgesamt 24 C (davon mindestens ein Modul zur Schulung des methodischen Arbeitens mit einem Code M sowie ein ökonomisches Modul mit einem Code E) erfolgreich absolviert werden:

M.Agr.0009:	Biological Control and Biodiversity	(6 C, 6 SWS)
M.Agr.0056:	Plant breeding methodology and genetic resources	(6 C, 4 SWS)
M.SIA.A09:	Sustainability in organic livestock production under temperate conditions	(6 C, 4 SWS)
M.SIA.A10:	Livestock nutrition and breeding under (sub)tropical conditions	(6 C, 4 SWS)
M.SIA.A12M:	Multidisciplinary research in tropical production systems	(6 C, 4 SWS)
M.SIA.E05M:	Marketing research	(6 C, 4 SWS)
M.SIA.E06:	International markets and marketing for organic products	(6 C, 4 SWS)
M.SIA.E11:	Socioeconomics of Rural Development and Food Security	(6 C, 4 SWS)
M.SIA.E14:	Evaluation of rural development projects and policies	(6 C, 4 SWS)
M.SIA.E21:	Rural Sociology	(6 C, 4 SWS)
M.SIA.I01M:	Ecological modelling and GIS	(6 C, 4 SWS)
M.SIA.I03:	Food quality and organic food processing	(6 C, 4 SWS)
M.SIA.I06M:	Exercise on the quality of tropical and subtropical products	(6 C, 4 SWS)
M.SIA.I08:	Organic farming under European conditions	(6 C, 4 SWS)

M.SIA.I09:	Sustainable nutrition	(6 C, 6 SWS)
M.SIA.P01:	Ecology and agroecosystems	(6 C, 4 SWS)
M.SIA.P03:	Ecological soil microbiology	(6 C, 4 SWS)
M.SIA.P06:	Soil and water	(6 C, 4 SWS)
M.SIA.P13:	Agrobiodiversity and plant genetic resources in the tropics	(6 C, 4 SWS)
M.SIA.P15M:	Methods and advances in plant protection	(6 C, 4 SWS)
M.SIA.P16M:	Crop Modelling for Risk Management	(6 C, 4 SWS)
M.SIA.P17M:	Nutrient dynamics: long-term experiments and modelling	(6 C, 4 SWS)
M.SIA.P20:	Plant Nematology	(6 C, 4 SWS)

iii) Wahlmodule

Aus folgenden Modulen müssen sechs Wahlmodule im Umfang von insgesamt 36 C erfolgreich absolviert werden. Es können auch die bislang nicht gewählten Wahlpflichtmodule des Studienschwerpunkts gewählt werden.

M.Agr.0086:	World agriculture markets and trade	(6 C, 6 SWS)
M.Forst.1512:	International forest policy and economics	(6 C, 4 SWS)
M.Forst.1521:	Ecopedology of the tropics and subtropics	(6 C, 4 SWS)
M.Forst.1615:	Forest growth and tree-based land use in the tropics	(6 C, 4 SWS)
M.SIA.A02M:	Epidemiology of international and tropical animal infectious diseases	(6 C, 4 SWS)
M.SIA.A03M:	International and tropical food microbiology and hygiene	(6 C, 4 SWS)
M.SIA.A04:	Livestock reproduction physiology	(6 C, 4 SWS)
M.SIA.A05:	Aquaculture in the tropics and subtropics	(6 C, 4 SWS)
M.SIA.A06:	Global aquaculture production, markets and challenges	(6 C, 4 SWS)
M.SIA.A07:	Unconventional livestock and wildlife-management, utilization and conservation	(6 C, SWS)
M.SIA.A08:	Socio-ecology in livestock production systems	(6 C, SWS)
M.SIA.A11:	Tropical animal husbandry systems	(6 C, 4 SWS)
M.SIA.A13M:	Livestock-based sustainable land use	(6 C, 4 SWS)
M.SIA.E02:	Agricultural price theory	(6 C, 4 SWS)
M.SIA.E03:	Ecological economics	(6 C, 5 SWS)
M.SIA.E04:	Changing societies, intercultural management	(6 C, 4 SWS)
M.SIA.E10:	Economics of biological diversity in the tropics and subtropics	(6 C, 2 SWS)
M.SIA.E12M:	Quantitative Research Methods in Rural Development Economics	(6 C, 4 SWS)

M.SIA.E13M: Microeconomic Theory and Quantitative Methods of Agricultural Production	(6 C, 4 SWS)
M.SIA.E17M: Management and management accounting	(6 C, 4 SWS)
M.SIA.E18: Organization of food supply chains	(6 C, 4 SWS)
M.SIA.E20: Agricultural policy seminar	(6 C, 4 SWS)
M.SIA.E23: Global agricultural value chains and developing countries	(6 C, 4 SWS)
M.SIA.E24: Topics in Rural Development Economics I	(6 C, 4 SWS)
M.SIA.E27: Labour Mobility, Migration, and Rural Development	(6 C)
M.SIA.E29: Selected Topics on International Development Economics and Rural Development	(6 C, 4 SWS)
M.SIA.E31: Strategic management	(6 C, 4 SWS)
M.SIA.I02: Management of (sub-)tropical landuse systems	(6 C)
M.SIA.I06M: Exercise on the quality of tropical and subtropical products	(6 C, 4 SWS)
M.SIA.I07: International land use systems research - an interdisciplinary study tour	(6 C, 8,5 SWS)
M.SIA.I11M: Free Project	(6 C)
M.SIA.I13: Issues and methods in food business research	(6 C, 4 SWS)
M.SIA.P02: Energetic and technical use of agricultural crops	(6 C, 4 SWS)
M.SIA.P08: Pests and diseases of tropical crops	(6 C, 6 SWS)
M.SIA.P10: Tropical agro-ecosystem functions	(6 C, 4 SWS)
M.SIA.P12: Crops and production systems in the tropics	(6 C, 4 SWS)
M.SIA.P19M: Experimental Techniques in Tropical Agronomy	(6 C, 4 SWS)
M.WIWI-VWL.0008: Development Economics I: Macro Issues in Economic Development	(6 C, 4 SWS)

cc) Tropical Agriculture

i) Pflichtmodule

Folgendes Brückenmodul (M.SIA.P07) und folgende vier Module im Umfang von insgesamt 30 C müssen erfolgreich absolviert werden. Das Brückenmodul kann bei entsprechendem Vorstudium auf Antrag durch ein Wahlpflichtmodul ersetzt werden:

M.SIA.P07: Soil and plant science	(6 C, 4 SWS)
M.SIA.A11: Tropical animal husbandry systems	(6 C, 4 SWS)
M.SIA.I10M: Applied statistical modelling	(6 C, 4 SWS)
M.SIA.I12: Sustainable International Agriculture: basic principles and approaches	(6 C, 4 SWS)
M.SIA.P12: Crops and production systems in the tropics	(6 C, 4 SWS)

ii) Wahlpflichtmodule

Aus folgenden Modulen müssen vier Module im Umfang von insgesamt 24 C (davon mindestens ein Modul zur Schulung des methodischen Arbeitens mit einem Code M) erfolgreich absolviert werden:

M.Agr.0056: Plant breeding methodology and genetic resources	(6 C, 4 SWS)
M.Forst.1521: Ecopedology of the tropics and subtropics	(6 C, 4 SWS)
M.SIA.A02M: Epidemiology of international and tropical animal infectious diseases	(6 C, 4 SWS)
M.SIA.A03M: International and tropical food microbiology and hygiene	(6 C, 4 SWS)
M.SIA.A04: Livestock reproduction physiology	(6 C, 4 SWS)
M.SIA.A05: Aquaculture in the tropics and subtropics	(6 C, 4 SWS)
M.SIA.A06: Global aquaculture production, markets and challenges	(6 C, 4 SWS)
M.SIA.A10: Livestock nutrition and breeding under (sub)tropical conditions	(6 C, 4 SWS)
M.SIA.A12M: Multidisciplinary research in tropical production systems	(6 C, 4 SWS)
M.SIA.A13M: Livestock-based sustainable land use	(6 C, 4 SWS)
M.SIA.E11: Socioeconomics of Rural Development and Food Security	(6 C, 4 SWS)
M.SIA.I01M: Ecological modelling and GIS	(6 C, 4 SWS)
M.SIA.I06M: Exercise on the quality of tropical and subtropical products	(6 C, 4 SWS)
M.SIA.P01: Ecology and agroecosystems	(6 C, 4 SWS)
M.SIA.P04: Plant nutrition in the tropics and subtropics	(6 C, 4 SWS)
M.SIA.P05: Organic cropping systems under temperate and (sub)tropical conditions	(6 C, 4 SWS)
M.SIA.P08: Pests and diseases of tropical crops	(6 C, 6 SWS)
M.SIA.P10: Tropical agro-ecosystem functions	(6 C, 4 SWS)
M.SIA.P13: Agrobiodiversity and plant genetic resources in the tropics	(6 C, 4 SWS)
M.SIA.P15M: Methods and advances in plant protection	(6 C, 4 SWS)
M.SIA.P16M: Crop Modelling for Risk Management	(6 C, 4 SWS)
M.SIA.P17M: Nutrient dynamics: long-term experiments and modelling	(6 C, 4 SWS)
M.SIA.P19M: Experimental Techniques in Tropical Agronomy	(6 C, 4 SWS)

iii) Wahlmodule

Aus folgenden Modulen müssen sechs Wahlmodule im Umfang von insgesamt 36 C erfolgreich absolviert werden. Es können auch die bislang nicht gewählten Wahlpflichtmodule des Studienschwerpunkts gewählt werden.

M.Agr.0009: Biological Control and Biodiversity	(6 C, 6 SWS)
M.Agr.0086: World agriculture markets and trade	(6 C, 6 SWS)
M.Forst.1512: International forest policy and economics	(6 C, 4 SWS)

M.Forst.1615: Forest growth and tree-based land use in the tropics	(6 C, 4 SWS)
M.SIA.A01: Organic livestock farming under temperate and tropical conditions	(6 C, 4 SWS)
M.SIA.A07: Unconventional livestock and wildlife-management, utilization and conservation	(6 C, SWS)
M.SIA.A08: Socio-ecology in livestock production systems	(6 C, SWS)
M.SIA.E02: Agricultural price theory	(6 C, 4 SWS)
M.SIA.E03: Ecological economics	(6 C, 5 SWS)
M.SIA.E04: Changing societies, intercultural management	(6 C, 4 SWS)
M.SIA.E05M: Marketing research	(6 C, 4 SWS)
M.SIA.E06: International markets and marketing for organic products	(6 C, 4 SWS)
M.SIA.E10: Economics of biological diversity in the tropics and subtropics	(6 C, 2 SWS)
M.SIA.E12M: Quantitative Research Methods in Rural Development Economics	(6 C, 4 SWS)
M.SIA.E13M: Microeconomic Theory and Quantitative Methods of Agricultural Production	(6 C, 4 SWS)
M.SIA.E14: Evaluation of rural development projects and policies	(6 C, 4 SWS)
M.SIA.E17M: Management and management accounting	(6 C, 4 SWS)
M.SIA.E18: Organization of food supply chains	(6 C, 4 SWS)
M.SIA.E20: Agricultural policy seminar	(6 C, 4 SWS)
M.SIA.E21: Rural Sociology	(6 C, 4 SWS)
M.SIA.E23: Global agricultural value chains and developing countries	(6 C, 4 SWS)
M.SIA.E24: Topics in Rural Development Economics I	(6 C, 4 SWS)
M.SIA.E27: Labour Mobility, Migration, and Rural Development	(6 C)
M.SIA.E29: Selected Topics on International Development Economics and Rural Development	(6 C, 4 SWS)
M.SIA.E30M: Social Research Methods	(6 C, 4 SWS)
M.SIA.E31: Strategic management	(6 C, 4 SWS)
M.SIA.E32: International management	(6 C, 4 SWS)
M.SIA.I02: Management of (sub-)tropical landuse systems	(6 C)
M.SIA.I03: Food quality and organic food processing	(6 C, 4 SWS)
M.SIA.I07: International land use systems research - an interdisciplinary study tour	(6 C, 8,5 SWS)
M.SIA.I08: Organic farming under European conditions	(6 C, 4 SWS)
M.SIA.I09: Sustainable nutrition	(6 C, 6 SWS)

M.SIA.I11M:	Free Project	(6 C)
M.SIA.I13:	Issues and methods in food business research	(6 C, 4 SWS)
M.SIA.P02:	Energetic and technical use of agricultural crops	(6 C, 4 SWS)
M.SIA.P03:	Ecological soil microbiology	(6 C, 4 SWS)
M.SIA.P06:	Soil and water	(6 C, 4 SWS)
M.SIA.P20:	Plant Nematology	(6 C, 4 SWS)
M.WIWI-VWL.0008:	Development Economics I: Macro Issues in Economic Development	(6 C, 4 SWS)

b) Masterarbeit

Durch die erfolgreiche Anfertigung der Masterarbeit werden 24 C erworben.

c) Kolloquium zur Masterarbeit

Durch das erfolgreiche Absolvieren des Kolloquiums zur Masterarbeit werden 6 C erworben.

2. Ergänzende Modulübersicht für Studierende des Double-Degree-Programms mit der Universität Talca

aa) Studierende, die im Rahmen des Double-Degree-Programms mit der Universität Talca studieren, absolvieren während der ersten zwei Studiensemester an der Universität Talca nachfolgendes Studienprogramm.

i) Pflichtmodule

Es sind folgende fünf Module im Umfang von insgesamt 30 C erfolgreich zu absolvieren:

M.Agr.0086:	World agriculture markets and trade	(6 C, 6 SWS)
M.SIA.UT-C-11	Managerial Economics	(6 C, 6 SWS)
M.SIA.UT-C-12	Marketing in Agribusiness I (Strategic Marketing)	(6 C, 6 SWS)
M.SIA.UT-C-21M	Methods for Socio-Economic Analysis	(6 C, 6 SWS)
M.SIA.UT-C-22	Financial Management I	(6 C, 6 SWS)

ii) Wahlpflichtmodule

Aus folgenden Modulen müssen 5 Wahlmodule im Umfang von insgesamt 30 C (bzw. nicht absolvierte Wahlpflichtmodule) erfolgreich absolviert werden.

M.SIA.UT-O-13	Strategic Management	(6 C, 6 SWS)
M.SIA.UT-O-14	Agricultural Price Theory	(6 C, 4 SWS)
M.SIA.UT-O-15	Technologies in Fruit and Wine Production	(6 C, 6 SWS)
M.SIA.UT-O-16	Development Economics in Latin America	(6 C, 5 SWS)
M.SIA.UT-O-23	Human Resources Management	(6 C, 6 SWS)
M.SIA.UT-O-24M	Marketing in Agribusiness II (Marketing Research)	(6 C, 6 SWS)
M.SIA.UT-O-25	Principles, Monitoring and Methods of Agricultural Projects Development Policies	(6 C, 6 SWS)

M.SIA.UT-O-26 Agricultural Innovation and Extension (6 C, 6 SWS)

bb) Universitäten Kassel und Göttingen

Während ihres Studienseesters an den Universitäten Kassel und Göttingen müssen die Studierenden aus dem folgenden Modulangebot Module absolvieren.

i) Pflichtmodule

Folgende drei Module im Umfang von insgesamt 18 C müssen erfolgreich absolviert werden.

M.SIA.E11	Socioeconomics of Rural Development and Food Security	(6 C, 4 SWS)
M.SIA.I12	Sustainable International Agriculture: basic principles and approaches	(6 C, 4 SWS)
M.WIWI-QMW.0004	Econometrics I	(6 C, 4 SWS)

ii) Wahlpflichtmodule

Aus folgenden Modulen muss ein Wahlpflichtmodul im Umfang von 6 C erfolgreich absolviert werden.

M.SIA.E05M	Marketing research	(6 C, 4 SWS)
M.SIA.E10	Economics of biological diversity in the tropics and subtropics	(6 C, 2 SWS)
M.SIA.E12M	Quantitative Research Methods in Rural Development Economics	(6 C, 4 SWS)
M.SIA.E13M	Microeconomic Theory and Quantitative Methods of Agricultural Production	(6 C, 4 SWS)
M.SIA.E14	Evaluation of rural development projects and policies	(6 C, 4 SWS)
M.SIA.E15	Strategic management and operations	(6 C, 4 SWS)
M.SIA.E18	Organization of food supply chains	(6 C, 4 SWS)
M.SIA.E20	Agricultural policy seminar	(6 C, 4 SWS)
M.SIA.E21	Rural Sociology	(6 C, 4 SWS)
M.SIA.E23	Global agricultural value chains and developing countries	(6 C, 4 SWS)
M.SIA.E24	Topics in Rural Development Economics I	(6 C, 4 SWS)
M.SIA.E32	International management	(6 C, 4 SWS)

iii) Wahlmodule

Aus folgenden Modulen (oder den bislang nicht gewählten Wahlpflichtmodulen des Studienschwerpunkts) muss ein Wahlmodul im Umfang von 6 C erfolgreich absolviert werden.

M.Forst.1512	International forest policy and economics	(6 C, 4 SWS)
M.SIA.A01	Organic livestock farming under temperate and tropical conditions	(6 C, 4 SWS)

M.SIA.A05	Aquaculture in the tropics and subtropics	(6 C, 4 SWS)
M.SIA.A06	Global aquaculture production, markets and challenges	(6 C, 4 SWS)
M.SIA.A07	Unconventional livestock and wildlife-management, utilization and conservation	(6 C, 4 SWS)
M.SIA.A08	Socio-ecology in livestock production systems	(6 C, 4 SWS)
M.SIA.A09	Sustainability in organic livestock production under temperate conditions	(6 C, 4 SWS)
M.SIA.A11	Tropical animal husbandry systems	(6 C, 4 SWS)
M.SIA.A12M	Multidisciplinary research in tropical production systems	(6 C, 4 SWS)
M.SIA.E02	Agricultural price theory	(6 C, 4 SWS)
M.SIA.E04	Changing societies, intercultural management	(6 C, 4 SWS)
M.SIA.E06	International markets and marketing for organic products	(6 C, 4 SWS)
M.SIA.E17M	Management and management accounting	(6 C, 4 SWS)
M.SIA.E19	Market integration and price transmission I	(6 C, 4 SWS)
M.SIA.E30M	Social Research Methods	(6 C, 4 SWS)
M.SIA.I01M	Ecological modelling and GIS	(6 C, 4 SWS)
M.SIA.I02	Management of (sub-)tropical landuse systems	(6 C)
M.SIA.I03	Food quality and organic food processing	(6 C, 4 SWS)
M.SIA.I07	International land use systems research - an interdisciplinary study tour	(6 C, 8,5 SWS)
M.SIA.I08	Organic farming under European conditions	(6 C, 4 SWS)
M.SIA.I09	Sustainable nutrition	(6 C, 6 SWS)
M.SIA.I11M	Free Project	(6 C)
M.SIA.I13	Issues and methods in food business research	(6 C, 4 SWS)
M.SIA.P02	Energetic and technical use of agricultural crops	(6 C, 4 SWS)
M.SIA.P05	Organic cropping systems under temperate and (sub)tropical conditions	(6 C, 4 SWS)
M.SIA.P12	Crops and production systems in the tropics	(6 C, 4 SWS)

cc) Masterarbeit

Durch die erfolgreiche Anfertigung der Masterarbeit werden 24 C erworben.

dd) Kolloquium zur Masterarbeit

Durch das erfolgreiche Absolvieren des Kolloquiums zur Master-Arbeit werden 6 C erworben.

2. Anlage 2 (Studienverlaufsübersicht) wird wie folgt neu gefasst:

„Anlage 2: Studienverlaufsübersicht

1. Exemplarischer Studienverlauf im Studienschwerpunkt “International Agribusiness and Rural Development Economics”

Sem. Σ C*	Fachmodule					Schlüsselkompetenzmodule	
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 30 C	Wahlmodul 1 M.SIA.E17 Management and management accounting 6 C	Pflichtmodul 1 M.SIA.E11 Socioeconomics of rural development and food security 6 C	Pflichtmodul 2 M.SIA.I12 Sustainable International Agriculture: basic principles and approaches 6 C			Pflichtmodul 1 M.WIWI-QMW.0004 Econometrics I 6 C	Wahlpflichtmodul 1 M.SIA.E13M Microeconomic theory and quantitative methods of agricultural production 6 C
2. Σ 30 C	Wahlpflichtmodul 1 M.WIWI-VWL.0008 Development economics and development policy 6 C	Wahlpflichtmodul 2 M.SIA.E10 Economics of biological diversity in the tropics and subtropics 6 C	Wahlpflichtmodul 3 M.SIA.E31 Strategic management 6 C	Pflichtmodul 3 M.Agr.0086 World agricultural markets and trade 6 C			Wahlpflichtmodul 2 M.SIA.E12M Quantitative research methods in rural development economics 6 C
3. Σ 30 C	Wahlmodul 2 M.SIA.E18 Organization of food supply chains 6 C	Wahlmodul 3 M.SIA.A11 Tropical animal husbandry systems 6 C	Wahlmodul 4 M.SIA.E02 Agricultural price theory 6 C	Wahlmodul 5 M.SIA.E04 Changing societies, intercultural management 6 C			Wahlmodul 3 M.SIA.I01M Ecological modelling and GIS 6 C
4. Σ 30 C	Masterarbeit & Kolloquium 30 C						
Σ 120 C							

2. Exemplarischer Studienverlauf im Studienschwerpunkt „International Organic Agriculture“

Sem. Σ C*	Fachmodule					Schlüsselkompetenzmodule	
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 30 C	Brückenmodul M.SIA.P07 Soil and plant science 6 C	Pflichtmodul 1: M.SIA.P05 Organic cropping systems under temperate and (sub)tropical conditions 6 C	Pflichtmodul 2: M.SIA.I12 Sustainable International Agriculture: basic principles and approaches 6 C	Wahlpflichtmodul 1: M.SIA.I09 Sustainable nutrition 6 C			Wahlpflichtmodul 1: M.SIA.E05M Marketing research 6 C
2. Σ 30 C	Pflichtmodul 3: M.SIA.A01 Organic livestock farming under temperate and tropical conditions 6 C	Wahlpflichtmodul 3: M.SIA.E06 International markets and marketing for organic products 6 C	Wahlmodul 1 M.SIA.A13M Livestock based sustainable land use 6 C	Wahlmodul 2: M.SIA.I03 Food quality and organic food processing 6 C			Pflichtmodul 1: M.SIA.I10M Applied statistical modelling 6 C
3. Σ 30 C	Wahlmodul 3: M.SIA.P02 Energetic and technical use of agricultural crops 6 C	Wahlmodul 4: M.SIA.P13 Agrobiodiversity and plant genetic resources in the tropics 6 C	Wahlmodul 5: M.SIA.E04 Changing societies, intercultural management 6 C			Wahlpflichtmodul 2: M.SIA.P15M Methods and advances in plant protection 6 C	Wahlmodul 3: M.SIA.P17M Nutrient dynamics, long-term experiments and modelling 6 C
4. Σ 30 C	Masterarbeit & Kolloquium 30 C						
Σ 120 C							

3. Exemplarischer Studienverlauf im Studienschwerpunkt „Tropical Agriculture“

Sem. Σ C*	Fachmodule					Schlüsselkompetenzmodule	
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 30 C	Brückenmodul: M.SIA.P07 Soil and plant science 6 C	Pflichtmodul 1: M.SIA.A11 Tropical animal husbandry systems 6 C	Pflichtmodul 2: M.SIA.P12 Crops and production systems in the tropics 6 C	Wahlpflichtmodul 1: M.SIA.P04 Plant nutrition in the tropics and subtropics 6 C	Pflichtmodul 3: M.SIA.I12 Sustainable International Agriculture: basic principles and approaches 6 C		
2. Σ 30 C	Wahlpflichtmodul 2: M.SIA.A04 Livestock reproduction physiology 6 C	Wahlpflichtmodul 3: M.SIA.A05 Aquaculture in the tropics and subtropics 6 C	Wahlmodul 1: M.Agr.0086 World agricultural markets and trade 6 C	Wahlpflichtmodul 4: M.Forst.1521 Ecopedology of the tropics and subtropics 6 C			Pflichtmodul 1: M.SIA.I10M Applied statistical modelling 6 C
3 Σ 30 C	Wahlmodul 2: M.SIA.P13 Agrobiodiversity and plant genetic resources in the tropics 6 C	Wahlmodul 3: M.SIA.E04 Changing societies, intercultural management 6 C	Wahlmodul 4: M.SIA.I07 International land use systems research 6 C	Wahlmodul 5: M.Agr.0009 Biological control and biodiversity 6 C			Wahlmodul 1: M.SIA.I06M Exercise on the quality of tropical and subtropical plant products 6 C
4. Σ 30 C	Masterarbeit & Kolloquium 30 C						
Σ 120 C							

4. Exemplarischer Studienverlauf im Double Degree mit der Universität Talca

Sem. Σ C*	Fachmodule					Schlüsselkompetenzmodule	
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 30 C Talca	Pflichtmodul 1: M.SIA.UT-C-11 Managerial Economics 6C	Pflichtmodul 2: M.SIA.UT-C-12 Marketing in Agribusiness I (Strategic Marketing) 6C	Wahlpflichtmodul 1: M.SIA.UT-O-13 Strategic Management 6C	Wahlpflichtmodul 2: M.SIA.UT-O-14 Agricultural Price Theory (Talca) 6C	Wahlpflichtmodul 3: M.SIA.UT-O-16 Development economics in Latin America 6C		
2. Σ 30 C Talca	Pflichtmodul 3: M.Agr.0086 World agricultural markets and trade 6 C	Pflichtmodul 4: M.SIA.UT-C-22 Financial Management I 6C	Wahlpflichtmodul 4: M.SIA.UT-O-23 Human Resources Management 6C	Wahlpflichtmodul 5: M.SIA.UT-O-26 Agricultural Innovation and Extension 6C			Pflichtmodul 1: M.SIA.UT-C-21M Methods for Socio-Economic Analysis 6C
3. Σ 30 C GÖ/KS	Pflichtmodul 5: M.SIA.E11 Socioeconomics of rural development and food security 6C	Pflichtmodul 6: M.SIA.I12 Sustainable International Agriculture: basic principles and approaches 6C	Wahlpflichtmodul 6: M.SIA.E20 Agricultural Policy Seminar 6C	Pflichtmodul 7: M.WIWI-QMW.0004 Econometrics I 6 C			Wahlmodul 1: M.SIA.E17M Management and Management accounting 6C
4. Σ 30 C GÖ/KS	Masterarbeit & Kolloquium 30 C						
Σ 120 C							

* Σ C = durchschnittliche Arbeitsbelastung im jeweiligen Semester in Credits“

Artikel 2

Die Änderung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen zum 01.10.2014 in Kraft.

Sozialwissenschaftliche Fakultät:

Nach Beschlüssen des Fakultätsrats der Sozialwissenschaftlichen Fakultät vom 04.06.2014, der Philosophischen Fakultät vom 01.08.2014 und der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vom 23.07.2014 sowie des Senats der Georg-August-Universität Göttingen vom 16.07.2014 hat der Stiftungsausschuss Universität der Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts die zweite Satzung zur Änderung von Ordnungen über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für Master-Studiengänge der Sozialwissenschaftlichen Fakultät am 17.09.2014 genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 1 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.12.2013 (Nds. GVBl. S. 287); § 41 Abs. 1 Satz 1 NHG in Verbindung mit § 18 Abs. 6 Satz 3, Abs. 8 Satz 4 NHG und § 7 Abs. 1 Satz 1 NHZG in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.01.1998 (Nds. GVBl. S. 51), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11.12.2013 (Nds. GVBl. S. 287); §§ 62 Abs. 4 Satz 1, 60 a Abs. 1 Satz 1 NHG in Verbindung mit § 18 Abs. 6 Satz 3, Abs. 8 Satz 4, Abs. 14 NHG und § 7 Abs. 2 NHZG).

Zweite Satzung zur Änderung von Ordnungen über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für Master-Studiengänge der Sozialwissenschaftlichen Fakultät

Artikel 1

Die Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den konsekutiven Master-Studiengang „Erziehungswissenschaft mit dem Schwerpunkt Forschung und Entwicklung im Bildungswesen“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.10.2010 (Amtliche Mitteilungen Nr. 29/2010 S. 2505) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 3 Satz 1 werden die Wörter „an jene“ gestrichen.
2. In § 2 Abs. 4 wird Buchstabe b) wie folgt neu gefasst:

„b) Für besondere Kenntnisse, die für das erfolgreiche Absolvieren dieses Studiengangs förderlich sind, werden der Bewerberin oder dem Bewerber maximal 8 Punkte wie folgt gutgeschrieben:

jeweils 2 Punkte für den Nachweis von besonderen fachbezogenen Leistungen, wobei insbesondere folgende Leistungen berücksichtigt werden können:

- Forschungspraktikum im Umfang von insgesamt mindestens 4 Wochen,
- Berufspraktika oder Berufserfahrung in fachlich einschlägigen Bereichen im Umfang von insgesamt mindestens 4 Wochen,
- Auslandssemester,
- Mitarbeit in der Selbstverwaltung im Umfang von mindestens einem Jahr oder ehrenamtliches Engagement im Umfang von wenigstens 100 Stunden.“

3. In § 3 wird als Absatz 4 angefügt:

„(4) ¹Macht eine Studienbewerberin oder ein Studienbewerber glaubhaft, dass sie oder er aufgrund einer Behinderung durch das Auswahlverfahren gegenüber anderen Bewerberinnen und Bewerbern benachteiligt ist, ist auf Antrag ein geeigneter Nachteilsausgleich durch die Auswahlkommission zu gewähren.“

Artikel 2

Die Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den konsekutiven Master-Studiengang „Ethnologie“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.10.2010 (Amtliche Mitteilungen Nr. 29/2010 S. 2528) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 3 Satz 1 werden die Wörter „an jene“ gestrichen.

2. In § 2 Abs. 4 wird Buchstabe b) wie folgt neu gefasst:

„b) Für besondere Kenntnisse, die für das erfolgreiche Absolvieren dieses Studiengangs förderlich sind, werden der Bewerberin oder dem Bewerber maximal 8 Punkte wie folgt gutgeschrieben:

jeweils 2 Punkte für den Nachweis von besonderen fachbezogenen Leistungen, wobei insbesondere folgende Leistungen berücksichtigt werden können:

- Forschungspraktikum im Umfang von insgesamt mindestens 4 Wochen,
- Berufspraktika oder Berufserfahrung in fachlich einschlägigen Bereichen im Umfang von insgesamt mindestens 4 Wochen,
- Auslandssemester,

- Mitarbeit in der Selbstverwaltung im Umfang von mindestens einem Jahr oder ehrenamtliches Engagement im Umfang von wenigstens 100 Stunden.“

3. In § 3 wird als Absatz 4 angefügt:

„(4) Macht eine Studienbewerberin oder ein Studienbewerber glaubhaft, dass sie oder er aufgrund einer Behinderung durch das Auswahlverfahren gegenüber anderen Bewerberinnen und Bewerbern benachteiligt ist, ist auf Antrag ein geeigneter Nachteilsausgleich durch die Auswahlkommission zu gewähren.“

Artikel 3

Die Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den nicht-konsekutiven Master-Studiengang „Euroculture“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.07.2011 (Amtliche Mitteilungen Nr. 23/2011 S. 1776), zuletzt geändert durch Beschluss des Stiftungsausschusses Universität vom 02.08.2013 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 32/2013 S. 1010), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 3 Satz 1 werden die Wörter „an jene“ gestrichen.

2. In § 3 Abs. 1 wird Satz 2 wie folgt neu gefasst: „²Der Zulassungsantrag ist über ein Online-Portal des Euroculture-Konsortiums zu stellen; er muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 01.06. (Ausschlussfrist) vollständig eingegangen sein.“

Artikel 4

Die Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den konsekutiven Master-Studiengang „Geschlechterforschung“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.04.2011 (Amtliche Mitteilungen Nr. 7/2011 S. 408) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 3 Satz 1 werden die Wörter „an jene“ gestrichen.

2. In § 2 Abs.4 wird Buchstabe b) wie folgt neu gefasst:

„b) Für besondere Kenntnisse, die für das erfolgreiche Absolvieren dieses Studiengangs förderlich sind, werden der Bewerberin oder dem Bewerber maximal 8 Punkte wie folgt gutgeschrieben:

jeweils 2 Punkte für den Nachweis von besonderen fachbezogenen Leistungen, wobei insbesondere folgende Leistungen berücksichtigt werden können:

- Forschungspraktikum im Umfang von insgesamt mindestens 4 Wochen,
- Berufspraktika oder Berufserfahrung in fachlich einschlägigen Bereichen im Umfang von insgesamt mindestens 4 Wochen,
- Auslandssemester,
- Mitarbeit in der Selbstverwaltung im Umfang von mindestens einem Jahr oder ehrenamtliches Engagement im Umfang von wenigstens 100 Stunden.“

3. In § 3 wird als Absatz 4 angefügt:

„(4) Macht eine Studienbewerberin oder ein Studienbewerber glaubhaft, dass sie oder er aufgrund einer Behinderung durch das Auswahlverfahren gegenüber anderen Bewerberinnen und Bewerbern benachteiligt ist, ist auf Antrag ein geeigneter Nachteilsausgleich durch die Auswahlkommission zu gewähren.“

Artikel 5

Die Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den konsekutiven Master-Studiengang „Globale Politik: Strukturen und Grenzen“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.05.2014 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 17/2014 S. 512) wird wie folgt geändert:

In § 2 Abs. 4 wird Buchstabe b) wie folgt neu gefasst:

„b) Für besondere Kenntnisse, die für das erfolgreiche Absolvieren dieses Studiengangs förderlich sind, werden der Bewerberin oder dem Bewerber maximal 8 Punkte wie folgt gutgeschrieben:

jeweils 2 Punkte für den Nachweis von besonderen fachbezogenen Leistungen, wobei insbesondere folgende Leistungen berücksichtigt werden können:

- Forschungspraktikum im Umfang von insgesamt mindestens 4 Wochen,
- Berufspraktika oder Berufserfahrung in fachlich einschlägigen Bereichen im Umfang von insgesamt mindestens 4 Wochen,
- Auslandssemester,

- Mitarbeit in der Selbstverwaltung im Umfang von mindestens einem Jahr oder ehrenamtliches Engagement im Umfang von wenigstens 100 Stunden.“

Artikel 6

Die Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den konsekutiven Master-Studiengang „Modern Indian Studies“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.10.2010 (Amtliche Mitteilungen Nr. 26/2010 S. 2141) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 3 Satz 1 werden die Wörter „an jene“ gestrichen.

2. In § 2 Abs. 4 wird Buchstabe b) wie folgt neu gefasst:

„b) Für besondere Kenntnisse, die für das erfolgreiche Absolvieren dieses Studiengangs förderlich sind, werden der Bewerberin oder dem Bewerber maximal 8 Punkte wie folgt gutgeschrieben:

jeweils 2 Punkte für den Nachweis von besonderen fachbezogenen Leistungen, wobei insbesondere folgende Leistungen berücksichtigt werden können:

- Forschungspraktikum im Umfang von insgesamt mindestens 4 Wochen,
- Berufspraktika oder Berufserfahrung in fachlich einschlägigen Bereichen im Umfang von insgesamt mindestens 4 Wochen,
- Auslandssemester,
- Mitarbeit in der Selbstverwaltung im Umfang von mindestens einem Jahr oder ehrenamtliches Engagement im Umfang von wenigstens 100 Stunden.“

3. In § 3 wird als Absatz 4 angefügt:

„(4) Macht eine Studienbewerberin oder ein Studienbewerber glaubhaft, dass sie oder er aufgrund einer Behinderung durch das Auswahlverfahren gegenüber anderen Bewerberinnen und Bewerbern benachteiligt ist, ist auf Antrag ein geeigneter Nachteilsausgleich durch die Auswahlkommission zu gewähren.“

Artikel 7

Die Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den konsekutiven Master-Studiengang „Soziologie“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.10.2010 (Amtliche Mitteilungen Nr. 29/2010 S. 2591) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 3 Satz 1 werden die Wörter „an jene“ gestrichen.

2. In § 2 Abs. 4 wird Buchstabe b) wie folgt neu gefasst:

„b) Für besondere Kenntnisse, die für das erfolgreiche Absolvieren dieses Studiengangs förderlich sind, werden der Bewerberin oder dem Bewerber maximal 8 Punkte wie folgt gutgeschrieben:

jeweils 2 Punkte für den Nachweis von besonderen fachbezogenen Leistungen, wobei insbesondere folgende Leistungen berücksichtigt werden können:

- Forschungspraktikum im Umfang von insgesamt mindestens 4 Wochen,
- Berufspraktika oder Berufserfahrung in fachlich einschlägigen Bereichen im Umfang von insgesamt mindestens 4 Wochen,
- Auslandssemester,
- Mitarbeit in der Selbstverwaltung im Umfang von mindestens einem Jahr oder ehrenamtliches Engagement im Umfang von wenigstens 100 Stunden.“

3. In § 3 wird als Absatz 4 angefügt:

„(4) Macht eine Studienbewerberin oder ein Studienbewerber glaubhaft, dass sie oder er aufgrund einer Behinderung durch das Auswahlverfahren gegenüber anderen Bewerberinnen und Bewerbern benachteiligt ist, ist auf Antrag ein geeigneter Nachteilsausgleich durch die Auswahlkommission zu gewähren.“

Artikel 8

Die Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den konsekutiven Master-Studiengang „Sportwissenschaft mit den Schwerpunkten Prävention und Rehabilitation“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.10.2010 (Amtliche Mitteilungen Nr. 29/2010 S. 2616) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 3 S. 1 werden die Wörter „an jene“ gestrichen.

2. In § 2 Abs.4 wird Buchstabe b) wie folgt neu gefasst:

„b) Für besondere Kenntnisse, die für das erfolgreiche Absolvieren dieses Studiengangs förderlich sind, werden der Bewerberin oder dem Bewerber maximal 8 Punkte wie folgt gutgeschrieben:

jeweils 2 Punkte für den Nachweis von besonderen fachbezogenen Leistungen, wobei insbesondere folgende Leistungen berücksichtigt werden können:

- Forschungspraktikum im Umfang von insgesamt mindestens 4 Wochen,

- Berufspraktika oder Berufserfahrung in fachlich einschlägigen Bereichen im Umfang von insgesamt mindestens 4 Wochen,
- Auslandssemester,
- Mitarbeit in der Selbstverwaltung im Umfang von mindestens einem Jahr oder ehrenamtliches Engagement im Umfang von wenigstens 100 Stunden.“

3. In § 3 wird als Absatz 4 angefügt:

„(4) ¹Macht eine Studienbewerberin oder ein Studienbewerber glaubhaft, dass sie oder er aufgrund einer Behinderung durch das Auswahlverfahren gegenüber anderen Bewerberinnen und Bewerbern benachteiligt ist, ist auf Antrag ein geeigneter Nachteilsausgleich durch die Auswahlkommission zu gewähren.“

Artikel 9

¹Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft. ²Die Änderungen nach Artikeln 1, 2, 4, 5, 7 und 8 gelten erstmals für das Vergabeverfahren zum Sommersemester 2015, die Änderungen nach Artikeln 3 und 6 erstmals für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2015/16.

Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät:

Nach Beschlüssen des Fakultätsrats der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vom 04.06.2014, des Fakultätsrats der Medizinischen Fakultät vom 21.07.2014 und des Fakultätsrats der Fakultät für Agrarwissenschaften vom 21.07.2014 sowie nach Beschluss des Senats der Georg-August-Universität Göttingen vom 16.07.2014 hat der Stiftungsausschuss Universität der Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts die erste Satzung zur Änderung von Ordnungen über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für Master-Studiengänge der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät am 17.09.2014 genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 1 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.12.2013 (Nds. GVBl. S. 287); § 41 Abs. 1 Satz 1 NHG in Verbindung mit § 18 Abs. 6 Satz 3, Abs. 8 Satz 4 NHG und § 7 Abs. 1 Satz 1 NHZG in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.01.1998 (Nds. GVBl. S. 51), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11.12.2013 (Nds. GVBl. S. 287); §§ 62 Abs. 4 Satz 1, 60 a Abs. 1 Satz 1 NHG in Verbindung mit § 18 Abs. 6 Satz 3, Abs. 8 Satz 4, Abs. 14 NHG und § 7 Abs. 2 NHZG).

**Erste Satzung zur Änderung von Ordnungen über die Zugangsvoraussetzungen
und über die Zulassung für Master-Studiengänge
der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät**

Artikel 1

Die Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den konsekutiven Master-Studiengang „Angewandte Statistik“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.03.2013 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 14/2013 S. 341) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 3 Satz 1 werden die Wörter „an jene“ gestrichen.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a. Absatz 3 Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„³Die Feststellung der fachlichen Einschlägigkeit erfolgt anhand der mit der Bewerbung einzureichenden Unterlagen und insoweit anhand geeigneter Kriterien, insbesondere anhand der Modulbeschreibungen, aus denen die Lehr- und Prüfungsinhalte hervorgehen, sowie anhand der verwendeten Literatur, den Modulvoraussetzungen, der Prüfungs- und Studienordnung und den Studienverlaufsplänen des Studiengangs, in dem die Leistung erbracht wurde.“

b. In Absatz 4 Satz 1 Buchstabe a) wird die Zahl „10“ durch die Zahl „12“ ersetzt.

c. Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„²Die Feststellung der besonderen Eignung erfolgt anhand der mit der Bewerbung einzureichenden Unterlagen und insoweit anhand geeigneter Kriterien, insbesondere anhand der Modulbeschreibungen, aus denen die Lehr- und Prüfungsinhalte hervorgehen, sowie anhand der verwendeten Literatur, den Modulvoraussetzungen, der Prüfungs- und Studienordnung und den Studienverlaufsplänen des Studiengangs, in dem die Leistung erbracht wurde.“

d. In Absatz 6 wird als Satz 4 angefügt:

„⁴Der Nachweis ausreichender Kenntnisse der englischen Sprache ist im Falle der Einschreibung zum Wintersemester bis zum 15.11. durch die Bewerberin oder den Bewerber

gegenüber der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät zu erbringen; die Einschreibung erfolgt bis zum Eingang des Nachweises auflösend bedingt.“

3. In § 3 Abs. 2 Buchstabe b) werden die Wörter „sowie mit Lichtbild“ gestrichen.

Artikel 2

Die Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den konsekutiven Master-Studiengang „Development Economics“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.03.2013 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 14/2013 S. 384) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 3 Satz 1 werden die Wörter „an jene“ gestrichen.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a. Absatz 3 Sätze 2 und 3 werden wie folgt neu gefasst: „²Voraussetzung der fachlichen Einschlägigkeit des Vorstudiums ist der Nachweis wenigstens der folgenden Leistungen:

- a) Leistungen in Volkswirtschaftslehre und/oder Agrarökonomie und/oder Ökonometrie im Umfang von insgesamt wenigstens 60 Anrechnungspunkten, darunter Leistungen in volkswirtschaftlicher Theorie, Agrarökonomie und Entwicklungsökonomie im Umfang von insgesamt wenigstens 30 Anrechnungspunkten, sowie zusätzlich
- b) Leistungen in Mathematik oder Statistik oder Ökonometrie im Umfang von insgesamt wenigstens 12 Anrechnungspunkten.

³Die Feststellung der fachlichen Einschlägigkeit erfolgt anhand der mit der Bewerbung einzureichenden Unterlagen und insoweit anhand geeigneter Kriterien, insbesondere anhand der Modulbeschreibungen, aus denen die Lehr- und Prüfungsinhalte hervorgehen, sowie anhand der verwendeten Literatur, den Modulvoraussetzungen, der Prüfungs- und Studienordnung und den Studienverlaufsplänen des Studiengangs, in dem die Leistung erbracht wurde.

b. Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„²Die Feststellung der besonderen Eignung erfolgt anhand der mit der Bewerbung einzureichenden Unterlagen und insoweit anhand geeigneter Kriterien, insbesondere anhand der Modulbeschreibungen, aus denen die Lehr- und Prüfungsinhalte hervorgehen, sowie anhand der verwendeten Literatur, den Modulvoraussetzungen, der Prüfungs- und

Studienordnung und den Studienverlaufsplänen des Studiengangs, in dem die Leistung erbracht wurde.“

c. In Absatz 5 wird als Satz 4 angefügt:

„⁴Der Nachweis ausreichender Kenntnisse der englischen Sprache ist im Falle der Einschreibung zum Wintersemester bis zum 15.11., im Falle der Einschreibung zum Sommersemester bis zum 15.05. durch die Bewerberin oder den Bewerber gegenüber der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät zu erbringen; die Einschreibung erfolgt bis zum Eingang des Nachweises auflösend bedingt.“

3. In § 3 Abs. 2 Buchstabe b) werden die Wörter „sowie mit Lichtbild“ gestrichen.

4. In § 8 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe a) werden das Datum „10.6.“ durch das Datum „20.06.“ sowie das Datum „10.12.“ durch das Datum „20.12.“ ersetzt.

Artikel 3

Die Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den konsekutiven Master-Studiengang „Finanzen, Rechnungswesen und Steuern“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.04.2009 (Amtliche Mitteilungen Nr. 9/2009 S. 718) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird Absatz 3 wie folgt neu gefasst:

„(3) ¹Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, vergibt die Universität die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens (§ 5). ²Die Auswahlentscheidung wird nach der besonderen Eignung für den gewählten Studiengang getroffen. ³Erfüllen nicht mehr Bewerberinnen oder Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.“

2. § 2 wird wie folgt geändert.

a. Absatz 3 Sätze 2 und 3 werden wie folgt neu gefasst:

„²Voraussetzung der fachlichen Einschlägigkeit des Vorstudiums ist der Nachweis wenigstens der folgenden Leistungen:

- a) Leistungen in Betriebswirtschaftslehre im Umfang von wenigstens 60 Anrechnungspunkten, darunter Leistungen in Finanzwirtschaft, Controlling, externe Rechnungslegung/Wirtschaftsprüfung und Unternehmensbesteuerung im Umfang von zusammen wenigstens 30 Anrechnungspunkten;
- b) Leistungen in Mathematik oder Statistik oder Ökonometrie im Umfang von zusammen wenigstens 12 Anrechnungspunkten.

³Die Feststellung der fachlichen Einschlägigkeit erfolgt anhand der mit der Bewerbung einzureichenden Unterlagen und insoweit anhand geeigneter Kriterien, insbesondere anhand der Modulbeschreibungen, aus denen die Lehr- und Prüfungsinhalte hervorgehen, sowie anhand der verwendeten Literatur, den Modulvoraussetzungen, der Prüfungs- und Studienordnung und den Studienverlaufsplänen des Studiengangs, in dem die Leistung erbracht wurde.

b. Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„(4) ¹Eine besondere Eignung der Bewerberinnen und Bewerber für das wissenschaftliche Arbeiten in diesem Studiengang mit wissenschaftlichem Profil liegt bei Erfüllung folgender Bedingungen vor:

- a) der Bachelor-Abschluss oder gleichwertige Abschluss muss mindestens mit der Note 3,0 bewertet sein und
- b) unter den in Absatz 3 Buchstabe a) nachgewiesenen Leistungen in Finanzwirtschaft, Controlling, externe Rechnungslegung/Wirtschaftsprüfung und Unternehmensbesteuerung im Umfang von 30 Anrechnungspunkten müssen:
 - wenigstens 18 Anrechnungspunkte aus den Gebieten Kapitalmarkttheorie, Finanzmanagement, wert- und finanzorientiertes Controlling, kapitalmarktorientierte Rechnungslegung und Betriebswirtschaftliche Steuerlehre und
 - wenigstens 18 Anrechnungspunkte aus Modulen mit mittlerem oder hohem wissenschaftlichen Niveau stammen.

²Die Feststellung der besonderen Eignung erfolgt anhand der mit der Bewerbung einzureichenden Unterlagen und insoweit anhand geeigneter Kriterien, insbesondere anhand der Modulbeschreibungen, aus denen die Lehr- und Prüfungsinhalte hervorgehen, sowie anhand der verwendeten Literatur, den Modulvoraussetzungen, der Prüfungs- und Studienordnung und den Studienverlaufsplänen des Studiengangs, in dem die Leistung erbracht wurde.“

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a. In Absatz 2 Buchstabe b) werden die Wörter „sowie mit Lichtbild“ gestrichen.

b. Als Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Macht eine Studienbewerberin oder ein Studienbewerber glaubhaft, dass sie oder er aufgrund einer Behinderung durch das Auswahlverfahren gegenüber anderen Bewerberinnen und Bewerbern benachteiligt ist, ist auf Antrag ein geeigneter Nachteilsausgleich durch die Auswahlkommission zu gewähren.“

4. In § 6 wird Absatz 2 wie folgt neu gefasst:

„(2) Zur Erstellung der Rangliste wird ein Punkteschema benutzt, bei dem maximal 90 Punkte erreichbar sind.

a) Je nach dem Ergebnis der Bachelornote oder der Note eines gleichwertigen Bildungsnachweises werden der Bewerberin oder dem Bewerber Punkte wie folgt gutgeschrieben:

1,0	51 Punkte,
größer 1,0 bis einschließlich 1,1	49 Punkte,
größer 1,1 bis einschließlich 1,2	47 Punkte,
größer 1,2 bis einschließlich 1,3	45 Punkte,
größer 1,3 bis einschließlich 1,4	43 Punkte,
größer 1,4 bis einschließlich 1,5	41 Punkte,
größer 1,5 bis einschließlich 1,6	39 Punkte,
größer 1,6 bis einschließlich 1,7	37 Punkte,
größer 1,7 bis einschließlich 1,8	35 Punkte,
größer 1,8 bis einschließlich 1,9	33 Punkte,
größer 1,9 bis einschließlich 2,0	31 Punkte,
größer 2,0 bis einschließlich 2,1	30 Punkte,
größer 2,1 bis einschließlich 2,2	29 Punkte,
größer 2,2 bis einschließlich 2,3	28 Punkte,
größer 2,3 bis einschließlich 2,4	27 Punkte,
größer 2,4 bis einschließlich 2,5	26 Punkte,
größer 2,5 bis einschließlich 2,6	25 Punkte,
größer 2,6 bis einschließlich 2,7	24 Punkte,
größer 2,7 bis einschließlich 2,8	23 Punkte,
größer 2,8 bis einschließlich 2,9	22 Punkte,
größer 2,9 bis einschließlich 3,0	21 Punkte.

- b) Für besonderer Kenntnisse in Finanzwirtschaft, Controlling, externe Rechnungslegung/ Wirtschaftsprüfung und Unternehmensbesteuerung im Umfang von wenigstens 30 Anrechnungspunkten, davon Leistungen im Umfang von wenigstens 18 Anrechnungspunkten aus den Gebieten Kapitalmarkttheorie, Finanzmanagement, wert- und finanzorientiertes Controlling, kapitalmarktorientierte Rechnungslegung und Betriebswirtschaftliche Steuerlehre, werden maximal 39 Punkte nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen gutgeschrieben; die zu berücksichtigenden Leistungen sind durch die Bewerberin oder den Bewerber zu benennen:
- ba) Bei Leistungen in Modulen mit hohem wissenschaftlichen Niveau werden die durch die erfolgreiche Absolvierung dieser Module erworbenen Anrechnungspunkte mit 1,3 Punkten multipliziert.
 - bb) Bei Leistungen in Modulen mit mittlerem wissenschaftlichem Niveau werden die durch die erfolgreiche Absolvierung dieser Module erworbenen Anrechnungspunkte mit 0,65 Punkten multipliziert. Für Leistungen in Modulen mit niedrigem wissenschaftlichem Niveau werden keine Punkte vergeben. Die sich aus der jeweiligen Multiplikation ergebenden Summen werden addiert.
- c) Die nach Buchstaben a) und b) erreichten Punkte werden addiert.“

5. In § 8 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe a) werden das Datum „10.6.“ durch das Datum „20.06.“ sowie das Datum „10.12.“ durch das Datum „20.12.“ ersetzt.

Artikel 4

Die Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den konsekutiven Master-Studiengang „International Economics“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.10.2011 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 14/2011 S. 926) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird Absatz 3 wie folgt neu gefasst:

„(3) ¹Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, vergibt die Universität die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens (§ 5). ²Die Auswahlentscheidung wird nach der besonderen Eignung für den gewählten Studiengang getroffen. ³Erfüllen nicht mehr Bewerberinnen oder Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:**a. Absatz 3 Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:**

„³Die Feststellung der fachlichen Einschlägigkeit erfolgt anhand der mit der Bewerbung einzureichenden Unterlagen und insoweit anhand geeigneter Kriterien, insbesondere anhand der Modulbeschreibungen, aus denen die Lehr- und Prüfungsinhalte hervorgehen, sowie anhand der verwendeten Literatur, den Modulvoraussetzungen, der Prüfungs- und Studienordnung und den Studienverlaufsplänen des Studiengangs, in dem die Leistung erbracht wurde.“

b. Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„²Die Feststellung der besonderen Eignung erfolgt anhand der mit der Bewerbung einzureichenden Unterlagen und insoweit anhand geeigneter Kriterien, insbesondere anhand der Modulbeschreibungen, aus denen die Lehr- und Prüfungsinhalte hervorgehen, sowie anhand der verwendeten Literatur, den Modulvoraussetzungen, der Prüfungs- und Studienordnung und den Studienverlaufsplänen des Studiengangs, in dem die Leistung erbracht wurde.“

c. In Absatz 6 wird als Satz 4 angefügt:

„⁴Der Nachweis ausreichender Kenntnisse der englischen Sprache ist im Falle der Einschreibung zum Wintersemester bis zum 15.11., im Falle der Einschreibung zum Sommersemester bis zum 15.05. durch die Bewerberin oder den Bewerber gegenüber der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät zu erbringen; die Einschreibung erfolgt bis zum Eingang des Nachweises auflösend bedingt.“

3. In § 3 Abs. 2 Buchstabe b) werden die Wörter „sowie mit Lichtbild“ gestrichen.**4. In § 6 wird Absatz 2 wie folgt neu gefasst:**

„(2) Zur Erstellung der Rangliste wird ein Punkteschema benutzt, bei dem maximal 90 Punkte erreichbar sind.

a) Je nach dem Ergebnis der Bachelornote oder der Note eines gleichwertigen Bildungsnachweises werden der Bewerberin oder dem Bewerber Punkte wie folgt gutgeschrieben:

1,0	51 Punkte,
größer 1,0 bis einschließlich 1,1	49 Punkte,
größer 1,1 bis einschließlich 1,2	47 Punkte,
größer 1,2 bis einschließlich 1,3	45 Punkte,

größer 1,3 bis einschließlich 1,4	43 Punkte,
größer 1,4 bis einschließlich 1,5	41 Punkte,
größer 1,5 bis einschließlich 1,6	39 Punkte,
größer 1,6 bis einschließlich 1,7	37 Punkte,
größer 1,7 bis einschließlich 1,8	35 Punkte,
größer 1,8 bis einschließlich 1,9	33 Punkte,
größer 1,9 bis einschließlich 2,0	31 Punkte,
größer 2,0 bis einschließlich 2,1	30 Punkte,
größer 2,1 bis einschließlich 2,2	29 Punkte,
größer 2,2 bis einschließlich 2,3	28 Punkte,
größer 2,3 bis einschließlich 2,4	27 Punkte,
größer 2,4 bis einschließlich 2,5	26 Punkte,
größer 2,5 bis einschließlich 2,6	25 Punkte,
größer 2,6 bis einschließlich 2,7	24 Punkte,
größer 2,7 bis einschließlich 2,8	23 Punkte,
größer 2,8 bis einschließlich 2,9	22 Punkte,
größer 2,9 bis einschließlich 3,0	21 Punkte.

b) Für besondere Kenntnisse in volkswirtschaftlicher Theorie, Finanzwissenschaft und Außenwirtschaft im Umfang von wenigstens 30 Anrechnungspunkten, davon Leistungen im Umfang von wenigstens 6 Anrechnungspunkten auf dem Gebiet der Außenwirtschaft, werden maximal 39 Punkte nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen gutgeschrieben; die zu berücksichtigenden Leistungen sind durch die Bewerberin oder den Bewerber zu benennen:

ba) Bei Leistungen in Modulen mit hohem wissenschaftlichen Niveau werden die durch die erfolgreiche Absolvierung dieser Module erworbenen Anrechnungspunkte mit 1,3 Punkten multipliziert.

bb) Bei Leistungen in Modulen mit mittlerem wissenschaftlichem Niveau werden die durch die erfolgreiche Absolvierung dieser Module erworbenen Anrechnungspunkte mit 0,65 Punkten multipliziert. Für Leistungen in Modulen mit niedrigem wissenschaftlichem Niveau werden keine Punkte vergeben. Die sich aus der jeweiligen Multiplikation ergebenden Summen werden addiert.

c) Die nach Buchstaben a) und b) erreichten Punkte werden addiert.“

5. In § 8 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe a) werden das Datum „10.6.“ durch das Datum „20.06.“ sowie das Datum „10.12.“ durch das Datum „20.12.“ ersetzt.

Artikel 5

Die Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den konsekutiven Master-Studiengang „Marketing und Distributionsmanagement“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.04.2009 (Amtliche Mitteilungen Nr. 9/2009 S. 743) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird Absatz 3 wie folgt neu gefasst:

„(3) ¹Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, vergibt die Universität die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens (§ 5). ²Die Auswahlentscheidung wird nach der besonderen Eignung für den gewählten Studiengang getroffen. ³Erfüllen nicht mehr Bewerberinnen oder Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a. Absatz 3 Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„³Die Feststellung der fachlichen Einschlägigkeit erfolgt anhand der mit der Bewerbung einzureichenden Unterlagen und insoweit anhand geeigneter Kriterien, insbesondere anhand der Modulbeschreibungen, aus denen die Lehr- und Prüfungsinhalte hervorgehen, sowie anhand der verwendeten Literatur, den Modulvoraussetzungen, der Prüfungs- und Studienordnung und den Studienverlaufsplänen des Studiengangs, in dem die Leistung erbracht wurde.“

b. Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„²Die Feststellung der besonderen Eignung erfolgt anhand der mit der Bewerbung einzureichenden Unterlagen und insoweit anhand geeigneter Kriterien, insbesondere anhand der Modulbeschreibungen, aus denen die Lehr- und Prüfungsinhalte hervorgehen, sowie anhand der verwendeten Literatur, den Modulvoraussetzungen, der Prüfungs- und Studienordnung und den Studienverlaufsplänen des Studiengangs, in dem die Leistung erbracht wurde.“

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a. In Absatz 2 Buchstabe b) werden die Wörter „sowie mit Lichtbild“ gestrichen.

b. Als Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Macht eine Studienbewerberin oder ein Studienbewerber glaubhaft, dass sie oder er aufgrund einer Behinderung durch das Auswahlverfahren gegenüber anderen Bewerberinnen und Bewerbern benachteiligt ist, ist auf Antrag ein geeigneter Nachteilsausgleich durch die Auswahlkommission zu gewähren.“

4. In § 6 wird Absatz 2 wie folgt neu gefasst:

„(2) Zur Erstellung der Rangliste wird ein Punkteschema benutzt, bei dem maximal 90 Punkte erreichbar sind.

a) Je nach dem Ergebnis der Bachelornote oder der Note eines gleichwertigen Bildungsnachweises werden der Bewerberin oder dem Bewerber Punkte wie folgt gutgeschrieben:

1,0	51 Punkte,
größer 1,0 bis einschließlich 1,1	49 Punkte,
größer 1,1 bis einschließlich 1,2	47 Punkte,
größer 1,2 bis einschließlich 1,3	45 Punkte,
größer 1,3 bis einschließlich 1,4	43 Punkte,
größer 1,4 bis einschließlich 1,5	41 Punkte,
größer 1,5 bis einschließlich 1,6	39 Punkte,
größer 1,6 bis einschließlich 1,7	37 Punkte,
größer 1,7 bis einschließlich 1,8	35 Punkte,
größer 1,8 bis einschließlich 1,9	33 Punkte,
größer 1,9 bis einschließlich 2,0	31 Punkte,
größer 2,0 bis einschließlich 2,1	30 Punkte,
größer 2,1 bis einschließlich 2,2	29 Punkte,
größer 2,2 bis einschließlich 2,3	28 Punkte,
größer 2,3 bis einschließlich 2,4	27 Punkte,
größer 2,4 bis einschließlich 2,5	26 Punkte,
größer 2,5 bis einschließlich 2,6	25 Punkte,
größer 2,6 bis einschließlich 2,7	24 Punkte,
größer 2,7 bis einschließlich 2,8	23 Punkte,
größer 2,8 bis einschließlich 2,9	22 Punkte,
größer 2,9 bis einschließlich 3,0	21 Punkte.

b) Für besonderer Kenntnisse in Marketing, Handelsbetriebslehre und Wirtschaftsinformatik im Umfang von wenigstens 30 Anrechnungspunkten, davon Leistungen im Umfang von wenigstens 18 Anrechnungspunkten aus den Gebieten Marketingtheorie, Supply Chain Management und Informationsmanagement, werden

maximal 39 Punkte nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen gutgeschrieben; die zu berücksichtigenden Leistungen sind durch die Bewerberin oder den Bewerber zu benennen:

- ba) Bei Leistungen in Modulen mit hohem wissenschaftlichen Niveau werden die durch die erfolgreiche Absolvierung dieser Module erworbenen Anrechnungspunkte mit 1,3 Punkten multipliziert.
- bb) Bei Leistungen in Modulen mit mittlerem wissenschaftlichem Niveau werden die durch die erfolgreiche Absolvierung dieser Module erworbenen Anrechnungspunkte mit 0,65 Punkten multipliziert. Für Leistungen in Modulen mit niedrigem wissenschaftlichem Niveau werden keine Punkte vergeben. Die sich aus der jeweiligen Multiplikation ergebenden Summen werden addiert.
- c) Die nach Buchstaben a) und b) erreichten Punkte werden addiert.“

5. In § 8 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe a) werden das Datum „10.6.“ durch das Datum „20.06.“ sowie das Datum „10.12.“ durch das Datum „20.12.“ ersetzt.

Artikel 6

Die Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den konsekutiven Master-Studiengang „Steuerlehre“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.03.2013 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 14/2013 S. 362) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a. Absatz 3 Sätze 2 und 3 werden wie folgt neu gefasst:

„²Voraussetzung der fachlichen Einschlägigkeit des Vorstudiums ist der Nachweis wenigstens der folgenden Leistungen:

- a) Leistungen in Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre und Recht im Umfang von insgesamt wenigstens 60 Anrechnungspunkten, darunter Leistungen in Finanzwirtschaft, Betriebswirtschaftliche Steuerlehre, Finanzwissenschaft, Mikroökonomik und Recht im Umfang von insgesamt wenigstens 30 Anrechnungspunkten,
- b) Leistungen in Mathematik oder Statistik oder Ökonometrie im Umfang von insgesamt wenigstens 12 Anrechnungspunkten.

³Die Feststellung der fachlichen Einschlägigkeit erfolgt anhand der mit der Bewerbung einzureichenden Unterlagen und insoweit anhand geeigneter Kriterien, insbesondere anhand der Modulbeschreibungen, aus denen die Lehr- und Prüfungsinhalte hervorgehen, sowie

anhand der verwendeten Literatur, den Modulvoraussetzungen, der Prüfungs- und Studienordnung und den Studienverlaufsplänen des Studiengangs, in dem die Leistung erbracht wurde.“

b. Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„(4) ¹Eine besondere Eignung der Bewerberinnen und Bewerber für das wissenschaftliche Arbeiten in diesem Studiengang mit wissenschaftlichem Profil liegt bei Erfüllung folgender Bedingungen vor:

- a) der Bachelor-Abschluss oder gleichwertige Abschluss muss mindestens mit der Note 3,0 bewertet sein und
- b) unter den in Absatz 3 Satz 2 Buchstabe a) nachgewiesenen Leistungen in Finanzwirtschaft, Betriebswirtschaftliche Steuerlehre, Finanzwissenschaft, Mikroökonomik und Recht im Umfang von insgesamt wenigstens 30 Anrechnungspunkten müssen:
 - wenigstens 18 Anrechnungspunkte aus den Gebieten Betriebswirtschaftliche Steuerlehre, Finanzwissenschaft und Recht und
 - wenigstens 18 Anrechnungspunkte aus Modulen mit mittlerem oder hohem wissenschaftlichen Niveau stammen.

²Die Feststellung der besonderen Eignung erfolgt anhand der mit der Bewerbung einzureichenden Unterlagen und insoweit anhand geeigneter Kriterien, insbesondere anhand der Modulbeschreibungen, aus denen die Lehr- und Prüfungsinhalte hervorgehen, sowie anhand der verwendeten Literatur, den Modulvoraussetzungen, der Prüfungs- und Studienordnung und den Studienverlaufsplänen des Studiengangs, in dem die Leistung erbracht wurde.“

3. In § 3 Abs. 2 Buchstabe b) werden die Wörter „sowie mit Lichtbild“ gestrichen.

4. In § 6 Abs. 2 Buchstabe b) werden hinter dem Wort „Finanzwissenschaft“ ein Komma und das Wort „Mikroökonomik“ eingefügt.

Artikel 7

Die Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den konsekutiven Master-Studiengang „Unternehmensführung“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.04.2009 (Amtliche Mitteilungen Nr. 9/2009 S. 768) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird Absatz 3 wie folgt neu gefasst:

„(3) ¹Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, vergibt die Universität die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens (§ 5). ²Die Auswahlentscheidung wird nach der besonderen Eignung für den gewählten Studiengang getroffen. ³Erfüllen nicht mehr Bewerberinnen oder Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:**a. Absatz 3 Sätze 2 und 3 werden wie folgt neu gefasst:**

„²Voraussetzung der fachlichen Einschlägigkeit des Vorstudiums ist der Nachweis wenigstens der folgenden Leistungen:

- a) Leistungen in Betriebswirtschaftslehre im Umfang von wenigstens 60 Anrechnungspunkten, darunter Leistungen in Controlling, Produktion und Logistik, Organisation und Unternehmensführung, Personalmanagement sowie Informationsmanagement im Umfang von zusammen wenigstens 30 Anrechnungspunkten.
- b) Leistungen in Mathematik oder Statistik oder Ökonometrie im Umfang von insgesamt wenigstens 12 Anrechnungspunkten.

³Die Feststellung der fachlichen Einschlägigkeit erfolgt anhand der mit der Bewerbung einzureichenden Unterlagen und insoweit anhand geeigneter Kriterien, insbesondere anhand der Modulbeschreibungen, aus denen die Lehr- und Prüfungsinhalte hervorgehen, sowie anhand der verwendeten Literatur, den Modulvoraussetzungen, der Prüfungs- und Studienordnung und den Studienverlaufsplänen des Studiengangs, in dem die Leistung erbracht wurde.“

b. Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„(4) ¹Eine besondere Eignung der Bewerberinnen und Bewerber für das wissenschaftliche Arbeiten in diesem Studiengang mit wissenschaftlichem Profil liegt bei Erfüllung folgender Bedingungen vor:

- a) der Bachelor-Abschluss oder gleichwertige Abschluss muss mindestens mit der Note 3,0 bewertet sein und
- b) unter den in Absatz 3 Satz 2 Buchstabe a) nachgewiesenen Leistungen in Controlling, Produktion und Logistik, Organisation und Unternehmensführung, Personalmanagement sowie Informationsmanagement im Umfang von 30 Anrechnungspunkten müssen:

- wenigstens 18 Anrechnungspunkte aus den Gebieten Interne Unternehmensrechnung, Produktion und Logistik, Unternehmensführung und Organisation, Personalmanagement sowie Informations- und Kommunikationssysteme und
- wenigstens 18 Anrechnungspunkte aus Modulen mit mittlerem oder hohem wissenschaftlichen Niveau stammen.

²Die Feststellung der besonderen Eignung erfolgt anhand der mit der Bewerbung einzureichenden Unterlagen und insoweit anhand geeigneter Kriterien, insbesondere anhand der Modulbeschreibungen, aus denen die Lehr- und Prüfungsinhalte hervorgehen, sowie anhand der verwendeten Literatur, den Modulvoraussetzungen, der Prüfungs- und Studienordnung und den Studienverlaufsplänen des Studiengangs, in dem die Leistung erbracht wurde.“

c. Als Absatz 6 wird eingefügt:

„(6) ¹Bewerberinnen und Bewerber, deren Muttersprache nicht Englisch ist, müssen über ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache verfügen. ²Ausreichende Englischkenntnisse sind durch Mindestleistungen in einem international anerkannten Test oder vergleichbare Leistungen nachzuweisen:

- a) einen Leistungsnachweis über mindestens einen erfolgreich absolvierten Wirtschaftsenglischkurs auf Niveau C1 bzw. UNIcert III im Studiengang, auf dessen Grundlage die Bewerbung erfolgt,
- b) eine der deutschen Hochschulzugangsberechtigung gleichwertige Bildung, die an einer englischsprachigen Schule erworben wurde,
- c) ein mindestens zweijähriger Schul-, Studien- oder Berufsaufenthalt in einem englischsprachigen Land innerhalb der letzten fünf Jahre vor Eingang des Antrags auf Zulassung,
- d) mindestens 550 Punkte im handschriftlichen Test des "Test of English as a Foreign Language" (TOEFL PBT),
- e) mindestens 79 Punkte im internet-basierten Test des "Test of English as a Foreign Language" (TOEFL iBT),
- f) Mindestnote B im Test "Cambridge Advanced (CAE)",
- g) Mindestnote C im Test "Cambridge Proficiency (CPE)",
- h) mindestens 5,5 im Test "IELTS" oder
- i) UNIcert III - Zertifikate bzw. Nachweise des Niveaus C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen.

³Das erfolgreiche Absolvieren des Tests darf nicht länger als drei Jahre vor dem Eingang des Zugangs- und Zulassungsantrags zum Master-Studiengang zurückliegen. ⁴Der Nachweis

ausreichender Kenntnisse der englischen Sprache ist im Falle der Einschreibung zum Wintersemester bis zum 15.11., im Falle der Einschreibung zum Sommersemester bis zum 15.05. durch die Bewerberin oder den Bewerber gegenüber der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät zu erbringen; die Einschreibung erfolgt bis zum Eingang des Nachweises auflösend bedingt.“

d. Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a. In Absatz 2 Buchstabe b) werden die Wörter „sowie mit Lichtbild“ gestrichen.

b. In Absatz 2 Buchstabe c) werden vor dem Semikolon ein Komma und die Wörter „ sowie gegebenenfalls ein Nachweis ausreichender Kenntnisse der englischen Sprache gemäß § 2 Abs. 6“ eingefügt.

c. Als Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Macht eine Studienbewerberin oder ein Studienbewerber glaubhaft, dass sie oder er aufgrund einer Behinderung durch das Auswahlverfahren gegenüber anderen Bewerberinnen und Bewerbern benachteiligt ist, ist auf Antrag ein geeigneter Nachteilsausgleich durch die Auswahlkommission zu gewähren.“

4. In § 6 wird Absatz 2 wie folgt neu gefasst:

„(2) Zur Erstellung der Rangliste wird ein Punkteschema benutzt, bei dem maximal 90 Punkte erreichbar sind.

a) Je nach dem Ergebnis der Bachelornote oder der Note eines gleichwertigen Bildungsnachweises werden der Bewerberin oder dem Bewerber Punkte wie folgt gutgeschrieben:

1,0	51 Punkte,
größer 1,0 bis einschließlich 1,1	49 Punkte,
größer 1,1 bis einschließlich 1,2	47 Punkte,
größer 1,2 bis einschließlich 1,3	45 Punkte,
größer 1,3 bis einschließlich 1,4	43 Punkte,
größer 1,4 bis einschließlich 1,5	41 Punkte,
größer 1,5 bis einschließlich 1,6	39 Punkte,
größer 1,6 bis einschließlich 1,7	37 Punkte,
größer 1,7 bis einschließlich 1,8	35 Punkte,

- | | |
|-----------------------------------|------------|
| größer 1,8 bis einschließlich 1,9 | 33 Punkte, |
| größer 1,9 bis einschließlich 2,0 | 31 Punkte, |
| größer 2,0 bis einschließlich 2,1 | 30 Punkte, |
| größer 2,1 bis einschließlich 2,2 | 29 Punkte, |
| größer 2,2 bis einschließlich 2,3 | 28 Punkte, |
| größer 2,3 bis einschließlich 2,4 | 27 Punkte, |
| größer 2,4 bis einschließlich 2,5 | 26 Punkte, |
| größer 2,5 bis einschließlich 2,6 | 25 Punkte, |
| größer 2,6 bis einschließlich 2,7 | 24 Punkte, |
| größer 2,7 bis einschließlich 2,8 | 23 Punkte, |
| größer 2,8 bis einschließlich 2,9 | 22 Punkte, |
| größer 2,9 bis einschließlich 3,0 | 21 Punkte. |
- b) Für besonderer Kenntnisse in Controlling, Produktion und Logistik, Organisation und Unternehmensführung, Personalmanagement sowie Informationsmanagement im Umfang von wenigstens 30 Anrechnungspunkten, davon Leistungen im Umfang von wenigstens 18 Anrechnungspunkten aus den Gebieten Interne Unternehmensrechnung, Produktion und Logistik, Unternehmensführung und Organisation, Personalmanagement sowie Informations- und Kommunikationssysteme, werden maximal 39 Punkte nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen gutgeschrieben; die zu berücksichtigenden Leistungen sind durch die Bewerberin oder den Bewerber zu benennen:
- ba) Bei Leistungen in Modulen mit hohem wissenschaftlichen Niveau werden die durch die erfolgreiche Absolvierung dieser Module erworbenen Anrechnungspunkte mit 1,3 Punkten multipliziert.
- bb) Bei Leistungen in Modulen mit mittlerem wissenschaftlichem Niveau werden die durch die erfolgreiche Absolvierung dieser Module erworbenen Anrechnungspunkte mit 0,65 Punkten multipliziert. Für Leistungen in Modulen mit niedrigem wissenschaftlichem Niveau werden keine Punkte vergeben. Die sich aus der jeweiligen Multiplikation ergebenden Summen werden addiert.
- c) Die nach Buchstaben a) und b) erreichten Punkte werden addiert.“

5. § 8 wird wie folgt geändert:

- a.** In Absatz 1 Satz 2 Buchstabe a) werden das Datum „10.6.“ durch das Datum „20.06.“ sowie das Datum „10.12.“ durch das Datum „20.12.“ ersetzt.

b. In Absatz 2 Buchstabe c) werden hinter dem Wort „Unternehmensführung“ ein Komma sowie das Wort „Personalmanagement“ eingefügt.

Artikel 8

Die Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den konsekutiven Master-Studiengang „Wirtschaftspädagogik“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.04.2009 (Amtliche Mitteilungen Nr. 9/2009 S. 755) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird Absatz 3 wie folgt neu gefasst:

„(3) ¹Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, vergibt die Universität die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens (§ 5). ²Die Auswahlentscheidung wird nach der besonderen Eignung für den gewählten Studiengang getroffen. ³Erfüllen nicht mehr Bewerberinnen oder Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a. Absatz 4 Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„³Die Feststellung der fachlichen Einschlägigkeit erfolgt anhand der mit der Bewerbung einzureichenden Unterlagen und insoweit anhand geeigneter Kriterien, insbesondere anhand der Modulbeschreibungen, aus denen die Lehr- und Prüfungsinhalte hervorgehen, sowie anhand der verwendeten Literatur, den Modulvoraussetzungen, der Prüfungs- und Studienordnung und den Studienverlaufsplänen des Studiengangs, in dem die Leistung erbracht wurde.“

b. Absatz 5 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„²Die Feststellung der besonderen Eignung erfolgt anhand der mit der Bewerbung einzureichenden Unterlagen und insoweit anhand geeigneter Kriterien, insbesondere anhand der Modulbeschreibungen, aus denen die Lehr- und Prüfungsinhalte hervorgehen, sowie anhand der verwendeten Literatur, den Modulvoraussetzungen, der Prüfungs- und Studienordnung und den Studienverlaufsplänen des Studiengangs, in dem die Leistung erbracht wurde.“

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a. In Absatz 2 Buchstabe b) werden die Wörter „sowie mit Lichtbild“ gestrichen.

b. Als Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Macht eine Studienbewerberin oder ein Studienbewerber glaubhaft, dass sie oder er aufgrund einer Behinderung durch das Auswahlverfahren gegenüber anderen Bewerberinnen und Bewerbern benachteiligt ist, ist auf Antrag ein geeigneter Nachteilsausgleich durch die Auswahlkommission zu gewähren.“

4. In § 6 Abs. 2 wird Buchstabe a) wie folgt neu gefasst:

„a) Je nach dem Ergebnis der Bachelornote oder der Note eines gleichwertigen Bildungsnachweises werden der Bewerberin oder dem Bewerber Punkte wie folgt gutgeschrieben:

1,0	51 Punkte,
größer 1,0 bis einschließlich 1,1	49 Punkte,
größer 1,1 bis einschließlich 1,2	47 Punkte,
größer 1,2 bis einschließlich 1,3	45 Punkte,
größer 1,3 bis einschließlich 1,4	43 Punkte,
größer 1,4 bis einschließlich 1,5	41 Punkte,
größer 1,5 bis einschließlich 1,6	39 Punkte,
größer 1,6 bis einschließlich 1,7	37 Punkte,
größer 1,7 bis einschließlich 1,8	35 Punkte,
größer 1,8 bis einschließlich 1,9	33 Punkte,
größer 1,9 bis einschließlich 2,0	31 Punkte,
größer 2,0 bis einschließlich 2,1	30 Punkte,
größer 2,1 bis einschließlich 2,2	29 Punkte,
größer 2,2 bis einschließlich 2,3	28 Punkte,
größer 2,3 bis einschließlich 2,4	27 Punkte,
größer 2,4 bis einschließlich 2,5	26 Punkte,
größer 2,5 bis einschließlich 2,6	25 Punkte,
größer 2,6 bis einschließlich 2,7	24 Punkte,
größer 2,7 bis einschließlich 2,8	23 Punkte,
größer 2,8 bis einschließlich 2,9	22 Punkte,
größer 2,9 bis einschließlich 3,0	21 Punkte,
größer 3,0 bis einschließlich 3,1	20 Punkte,
größer 3,1 bis einschließlich 3,2	19 Punkte,

größer 3,2 bis einschließlich 3,3	18 Punkte,
größer 3,3 bis einschließlich 3,4	17 Punkte,
größer 3,4 bis einschließlich 3,5	16 Punkte.“

5. In § 8 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe a) werden das Datum „10.6.“ durch das Datum „20.06.“ sowie das Datum „10.12.“ durch das Datum „20.12.“ ersetzt.

Artikel 9

Die Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den konsekutiven Master-Studiengang „Wirtschafts- und Sozialgeschichte“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.10.2010 (Amtliche Mitteilungen Nr. 26/2010 S. 2130) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 3 Satz 1 werden die Wörter „an jene“ gestrichen.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a. Absatz 3 Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„³Die Feststellung der fachlichen Einschlägigkeit erfolgt anhand der mit der Bewerbung einzureichenden Unterlagen und insoweit anhand geeigneter Kriterien, insbesondere anhand der Modulbeschreibungen, aus denen die Lehr- und Prüfungsinhalte hervorgehen, sowie anhand der verwendeten Literatur, den Modulvoraussetzungen, der Prüfungs- und Studienordnung und den Studienverlaufsplänen des Studiengangs, in dem die Leistung erbracht wurde.“

b. Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„²Die Feststellung der besonderen Eignung erfolgt anhand der mit der Bewerbung einzureichenden Unterlagen und insoweit anhand geeigneter Kriterien, insbesondere anhand der Modulbeschreibungen, aus denen die Lehr- und Prüfungsinhalte hervorgehen, sowie anhand der verwendeten Literatur, den Modulvoraussetzungen, der Prüfungs- und Studienordnung und den Studienverlaufsplänen des Studiengangs, in dem die Leistung erbracht wurde.“

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a. In Absatz 2 Buchstabe b) werden die Wörter „sowie mit Lichtbild“ gestrichen.

b. Als Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Macht eine Studienbewerberin oder ein Studienbewerber glaubhaft, dass sie oder er aufgrund einer Behinderung durch das Auswahlverfahren gegenüber anderen Bewerberinnen und Bewerbern benachteiligt ist, ist auf Antrag ein geeigneter Nachteilsausgleich durch die Auswahlkommission zu gewähren.“

4. In § 6 Abs. 2 wird Buchstabe a) wie folgt neu gefasst:

„a) Je nach dem Ergebnis der Bachelornote oder der Note eines gleichwertigen Bildungsnachweises werden der Bewerberin oder dem Bewerber Punkte wie folgt gutgeschrieben:

1,0	51 Punkte,
größer 1,0 bis einschließlich 1,1	49 Punkte,
größer 1,1 bis einschließlich 1,2	47 Punkte,
größer 1,2 bis einschließlich 1,3	45 Punkte,
größer 1,3 bis einschließlich 1,4	43 Punkte,
größer 1,4 bis einschließlich 1,5	41 Punkte,
größer 1,5 bis einschließlich 1,6	39 Punkte,
größer 1,6 bis einschließlich 1,7	37 Punkte,
größer 1,7 bis einschließlich 1,8	35 Punkte,
größer 1,8 bis einschließlich 1,9	33 Punkte,
größer 1,9 bis einschließlich 2,0	31 Punkte,
größer 2,0 bis einschließlich 2,1	30 Punkte,
größer 2,1 bis einschließlich 2,2	29 Punkte,
größer 2,2 bis einschließlich 2,3	28 Punkte,
größer 2,3 bis einschließlich 2,4	27 Punkte,
größer 2,4 bis einschließlich 2,5	26 Punkte,
größer 2,5 bis einschließlich 2,6	25 Punkte,
größer 2,6 bis einschließlich 2,7	24 Punkte,
größer 2,7 bis einschließlich 2,8	23 Punkte,
größer 2,8 bis einschließlich 2,9	22 Punkte,
größer 2,9 bis einschließlich 3,0	21 Punkte.“

5. In § 8 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe a) werden das Datum „10.6.“ durch das Datum „20.06.“ sowie das Datum „10.12.“ durch das Datum „20.12.“ ersetzt.

Artikel 10

¹Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft. ²Die Änderungen der Artikel 2 bis 9 gelten erstmals für das Vergabeverfahren zum Sommersemester 2015, die Änderungen des Artikel 1 erstmals für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2015/16.

Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vom 23.07.2014 hat das Präsidium der Georg-August-Universität am 16.09.2014 die dritte Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den Promotionsstudiengang „Wirtschaftswissenschaften“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.03.2012 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 10/2012 S. 320), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 22.04.2014 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 15/2014 S. 387), genehmigt (§ 44 Abs. 1 S. 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.12.2013 (Nds. GVBl. S. 287); §§ 9 Abs. 3 Satz 1, 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b), 44 Abs. 1 Satz 3 NHG).

Artikel 1

Die Prüfungs- und Studienordnung für den Promotionsstudiengang „Wirtschaftswissenschaften“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.03.2012 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 10/2012 S. 320), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 22.04.2014 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 15/2014 S. 387), wird wie folgt geändert:

1. § 25 (Mündliche Prüfung) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a. Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„¹Die Disputation dauert 60 bis 90 Minuten.“

b. Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„³Im ersten Teil soll die Doktorandin oder der Doktorand durch ein Referat von 20 bis 30 Minuten die Ziele und Ergebnisse ihrer oder seiner Dissertation erläutern.“

2. Nach § 35 (Entscheidung, Widerspruchsverfahren bei der Bewertung einer Prüfungsleistung) wird ein neuer Teil V (Doppelpromotion) mit folgenden Paragraphen eingefügt:

„Teil V Doppelpromotion

§ 36 Voraussetzungen für ein gemeinsames Promotionsverfahren

(1) Ein gemeinsam mit einer ausländischen Universität oder Fakultät durchgeführtes Promotionsverfahren setzt voraus, dass

- a) mit der ausländischen Universität oder Fakultät eine Vereinbarung über die grenzüberschreitende Betreuung dieser Promotion abgeschlossen wurde oder mit der ausländischen Universität oder Fakultät ein individueller Kooperationsvertrag zur Durchführung einer Doppelpromotion geschlossen wurde und
- b) eine Zulassung zur Promotion sowohl an der Universität Göttingen als auch an der ausländischen Universität oder Fakultät erfolgte.

(2) ¹Die Dissertation kann nach näherer Regelung in der Vereinbarung nach Absatz 1 Nr. 1 an der Universität Göttingen oder an der ausländischen Universität oder Fakultät eingereicht werden. ²Eine Dissertation, die vor Abschluss der Vereinbarung nach Absatz 1 Nr. 1 an der ausländischen Universität oder Fakultät eingereicht und dort angenommen oder abgelehnt wurde, kann nicht erneut an der Universität Göttingen eingereicht werden. ³Die Vereinbarung nach Absatz 1 Nr. 1 hat sicherzustellen, dass eine vor Abschluss der Vereinbarung nach Absatz 1 Nr. 1 an der Universität Göttingen eingereichte und dort angenommene oder abgelehnte Dissertation nicht erneut an der ausländischen Universität oder Fakultät eingereicht werden kann.

(3) ¹Wird die Dissertation an der Universität Göttingen eingereicht, so ist § 37 anzuwenden. ²Wird die Dissertation an der ausländischen Universität oder Fakultät eingereicht, so ist § 38 anzuwenden.

§ 37 Einreichung an der Universität Göttingen bei gemeinsamen Promotionsverfahren

(1) ¹Während der Durchführung des Promotionsverfahrens erfolgt die Betreuung durch jeweils eine betreuungsberechtigte Person der Universität Göttingen und eine

betreuungsberechtigte Person der ausländischen Universität oder Fakultät. ²Die Durchführung der Betreuung ergibt sich aus der Vereinbarung nach § 36 Abs. 1 Nr. 1.

(2) ¹Die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät bestellt abweichend von § 7 im Einvernehmen mit der ausländischen Universität oder Fakultät ein Thesis Committee, das paritätisch mit Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftlern beider Einrichtungen besetzt sein soll; das Nähere zur Zusammensetzung ist in der Vereinbarung nach § 36 Abs. 1 Nr. 1 geregelt. ²Beide Betreuende der Dissertation sollen zu Prüfenden bestellt werden.

(3) ¹Wurde die Dissertation an der Universität Göttingen angenommen, so wird sie der ausländischen Universität oder Fakultät zur Zustimmung über den Fortgang des Verfahrens übermittelt. ²Erteilt die ausländische Universität oder Fakultät die Zustimmung über den Fortgang des Verfahrens, so findet an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Göttingen eine mündliche Prüfung nach den Bestimmungen der §§ 23-28 statt; von den Bestimmungen der §§ 23-28 kann in begründeten Ausnahmefällen nach Maßgabe der Vereinbarung gemäß § 36 Abs. 1 Nr. 1 abgewichen werden.

(4) ¹Ist die Dissertation an der Universität Göttingen angenommen, die Zustimmung über den Fortgang des Verfahrens von der ausländischen Universität oder Fakultät jedoch verweigert worden, ist das gemeinsame Verfahren beendet. ²Das Promotionsverfahren wird nach den allgemeinen Vorschriften dieser Ordnung fortgesetzt. ³Für die Prüfung ist gemäß § 7 ein neues Thesis Committee zu bestellen.

§ 38 Einreichung an der ausländischen Universität oder Fakultät bei gemeinsamen Promotionsverfahren

(1) ¹Wird die Dissertation an der ausländischen Universität oder Fakultät eingereicht, so entscheidet die ausländische Universität oder Fakultät nach Begutachtung der Dissertation über deren Annahme beziehungsweise den Fortgang des Verfahrens. ²Ist positiv entschieden, so entscheidet die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät der Universität Göttingen gemäß § 20 nach Vorlage aller erforderlichen Gutachten unter Einbeziehung des Gutachtens der Betreuerin oder des Betreuers der Universität Göttingen über die Annahme der Dissertation. ³Die Dekanin oder der Dekan teilt das Ergebnis der ausländischen Universität oder Fakultät mit. ⁴Ferner übermittelt sie oder er die Namen der zu bestellenden Prüfenden. ⁵Die mündliche Prüfung findet an der ausländischen Universität oder Fakultät statt.

(2) ¹Wird die Dissertation an der Universität Göttingen abgelehnt, so ist das gemeinsame Verfahren beendet. ²Die abgelehnte Dissertation darf nicht erneut an der Universität Göttingen vorgelegt werden. ³Die Bestimmungen über die Wiederholung der Promotion bleiben unberührt.

(3) ¹Hat die ausländische Universität oder Fakultät die Dissertation abgelehnt, so ist das gemeinsame Verfahren beendet. ²Das Verfahren wird nach den Bestimmungen der §§ 12 bis 30 fortgeführt.

§ 39 Gemeinsame Promotionsurkunde

¹Nach erfolgreichem Abschluss des Promotionsverfahrens in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen Universität oder Fakultät wird eine von beiden Universitäten unterzeichnete gemeinsame Promotionsurkunde ausgehändigt, aus der sich ergibt, dass es sich um einen von den beteiligten Hochschulen gemeinsam verliehenen Doktorgrad für eine wissenschaftliche Leistung handelt. ²Ist die Erstellung einer gemeinsamen Promotionsurkunde nicht möglich, wird die Promotionsurkunde der Universität Göttingen mit dem Zusatz versehen, dass der Doktorgrad aufgrund eines gemeinsamen Promotionsverfahrens mit der ausländischen Universität oder Fakultät erworben wurde.“

3. § 36 (Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen) wird zu § 40.

Artikel 2

Die Änderung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen zum 01.10.2014 in Kraft.
